Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 28. September 1970 | Nr. 39

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Portugal in Düsseldorf, hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Nuno Alvares Adriao de Bessa Lopes . . 1861

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1970 bis 11. 9. 1970 1862

Der Hessische Minister des Innern

Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen 1862

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Vergütung für ärztliche Leistungen . . 1863

Jugoslawische Pässe; hier: Ausreisesichtvermerk (Rückkehrsichtvermerkszwang) 1863

Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Australien und den USA 1864

Gesetz über die Vergnügungssteuer; hier: Ausführung des Änderungsgesetzes vom 15. 7. 1970 1864

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Garbenteich, Landkreis Gießen 1864

Der Hessische Minister der Finanzen

Hinweise für die Vergabe von Fertigbauteilen — 1970 1864

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses 1865

Zahlungen an Empfänger im Ausland; hier: Überweisungsspesen 1865

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM); hier: Änderungen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) und der Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster (HEVM) 1865

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen 1866

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau 1866

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr; hier: Festlegung von Gebührensätzen für Fahrzeugprüfungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind 1867

Frachthilfe für das Zonenrandgebiet; hier:
1. Ergänzung der begünstigten Güterarten ab 1. 1. 1970
2. Auswirkungen der Neuordnung des Eisenbahn-Stückgutverkehrs vom 1. 6. 1970 1868

Der Hessische Sozialminister

Reisekostenvergütung an Personalratsmitglieder bei Fahrten zur Vorbereitung von Betriebsausflügen 1869

Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensärztlichen Dienst 1869

Zusammentreffen einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Bezug von Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG; hier: Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG . 1869

Verlautbarung über die Bereitung und Bezeichnung der Weine des Jahrgangs 1970 1869

Richtlinien für die Aufstellung und Genehmigung von Stellenplänen der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen 1872

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1873

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen zu Hochschulen 1881

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete . . . 1881

Flurbereinigung Niederhone, Krs. Eschwege 1882

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1882

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1882

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1883

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1883

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1884

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1885

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verlust von Fleischbeschaustempeln 1885

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Heubach, Landkreis Schlüchtern 1885

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Annerod, Landkreis Gießen 1888

Buchbesprechungen 1890

Öffentlicher Anzeiger

Bekanntmachung des Hessischen Rundfunks 1899

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet von Neu-Isenburg 1899

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kronberg nach Nordwestzentrum 1899

Die 9. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1740

Der Hessische Ministerpräsident

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Portugal in Düsseldorf;

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Dr. Nuno Alvares Adriao de Bessa Lopes

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Nuno Alvares Adriao de Bessa Lopes am 4. September 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, den Freistaat Bayern und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Tomaz de Melo Breynev Andresen, am 3. Juli 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 11. 9. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 39/1970 S. 1861

1741

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1970 bis 11. 9. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
25. Jahrgang — Heft 6 — Juni 1970	1,50
Aus dem Inhalt:	
Die Bevölkerungsentwicklung seit 1961 in Hessen	
Alter und Vorbildung des Personals des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände am 2. Oktober 1968 in Hessen	
Die Viehhaltung in Hessen und in den anderen Bundesländern	
8200 Alleinstehende voll auf Sozialhilfe angewiesen (1969)	
7229 Industriebetriebe, aber gut 70% der Beschäftigten in nur 639 Betrieben (September 1969)	
Jedes siebte Kilogramm Honig aus eigener Erzeugung (1969)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen — Ausgabe 1970	7,—
Statistische Berichte	
C II 1 — m 8/70 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang August 1970	—,50
C II 1 — 70/S 1 Die Feldfruchterträge in den Landbaugebieten Hessens 1959/64, 1964/69 und 1969	1,—
C II 3 — m 8/70 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im August 1970	—,50
C III 2 — m 7/70 Die Schlachtungen in Hessen im Juli 1970	—,50
C III 3 — m 7/70 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juli 1970 (31 Tage)	—,50
C III 6 — m 7/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Juli 1970	—,50
E I 2 — m 6/70 Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1970	1,—
E I — FI/S — m 7/70 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1970 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
F II 1 — m 7/70 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1970	,50
G I 1 — m 7/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juli 1970 — Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	,50
L I 2 — vj 1/70 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1970 (Vierteljahresstatistik)	1,—
L II 1 — m 770 Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Juli 1970 in Hessen	,50
M I 1 — m 6/70 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juni 1970	1,50
M I 2 — m 7/70 Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1970	1,50
M I 4 — vj 2/70 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Mai 1970	1,—

Wiesbaden, 11. 9. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241/70
StAnz. 39/1970 S. 1862

1742

Der Hessische Minister des Innern

Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen

Nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2400,— DM im Veranlagungszeitraum steuerfrei.

Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
   a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
   b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

   oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Bezügen, die im öffentlichen Dienst als Versorgungsbezüge oder ähnliche Bezüge gezahlt werden, bitte ich, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im einzelnen das folgende zu beachten:

A. Bezüge, die auf Grund besonderer Vorschriften steuerfrei sind:

Hierzu gehören unter anderem:

1. Kapitalabfindungen im Sinne des § 3 Ziff. 3 EStG (§ 6 Ziff. 2 LStDV):
   a) Ausgleichszahlungen an Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Berufsfeuerwehren bei Eintritt in den Ruhestand nach § 195 Abs. 2 — HBG — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 1 LStR —,
   b) Witwenabfindung nach § 139 HBG und § 124 a des Bundesbeamtengesetzes — BBG — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 4 LStR —,
   c) Abfindungen an entlassene verheiratete weibliche Beamte nach § 166 HBG und nach § 152 BBG — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 4 LStR —,
2. versorgungshalber gezahlte Bezüge im Sinne des § 3 Ziff. 6 EStG (§ 6 Ziff. 5 LStDV):
   a) Bezüge im Sinne des Abschnitts 8 a Abs. 1 LStR, außerdem die Flugunfallentschädigung nach § 196 a HBG,
   b) Bezüge nach §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Artikel 131 GG — G 131 — vgl. Abschnitt 8 a Abs. 2 Ziff. 2 LStR —,
   c) Fürsorgeleistungen nach §§ 94, 150, 151, 152 HBG und nach §§ 136 bis 139 BBG — vgl. Abschnitt 8 a Abs. 2 Ziff. 3 LStR —,
3. Übergangsgelder, Übergangsbeihilfen im Sinne des § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV):

Übergangsgeld nach § 167 HBG und nach § 154 BBG — vgl. Abschnitt 12 b Abs. 1 Ziff. 1 LStR —,

4. steuerfreie Beihilfen im Sinne des Abschnitts 10 LStR: Sterbegeld im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 2 HBG und des § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG.

B. Bezüge, die nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigt sind:

1. Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhelohn), Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag wegen früherer Dienstleistungen
   a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
   b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

   unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers. Dazu gehören u. a auch:
   aa) die Bezüge der Beamten im einstweiligen Ruhestand,
   bb) die nach § 53 Abs. 4 HBG und nach § 44 Abs. 4 BBG gekürzten Dienstbezüge (Nachzahlungen im Sinne des § 53 Abs. 5 HBG und des § 44 Abs. 5 BBG sind in voller Höhe steuerpflichtig),
   cc) die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen RAD-Führer nach §§ 35, 53 bis 55 G 131,
   dd) die Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 G 131 sowie die Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 G 131 bezeichneten Gesetz bemessen werden, einschließlich der hierzu gewährten Zuschläge,
   ee) das Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BWGöD — einschließlich des nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BWGöD erhöhten Ruhegehalts sowie Ruhegehalt nach § 20 Abs. 1 und nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BWGöD,
   ff) Bezüge nach den §§ 11 a und 31 d BWGöD,
   gg) die Versorgungsbezüge der politischen Wahlbeamten auf Zeit,
   hh) das Ruhegehalt und der Ehrensold (nicht dagegen das Übergangsgeld, vgl. Abschnitt C Nr. 9) der ehemaligen Regierungsmitglieder einschließlich der entsprechenden Hinterbliebenenbezüge.

   Bezieht ein Versorgungsberechtigter Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis und werden deshalb (z. B. nach § 172 HBG, § 158 BBG) die Versorgungsbezüge gekürzt, so sind nur die gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigt. Nachzahlungen von Versorgungsbezügen an nicht versorgungsberechtigte Erben eines Versorgungsberechtigten sind in voller Höhe steuerpflichtig.

2. Sonderzuwendungen nach § 4 des Bundes- und des Hessischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, wenn sie an Empfänger von Bezügen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 gezahlt werden,

3. Verschollenheitsbezüge nach § 147 HBG und nach § 133 Abs. 2 BBG,

4. Abfindungsrenten nach § 153 BBG.

C. Weder steuerfreie noch nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigte Bezüge:

1. Emeritenbezüge entpflichteter Hochschullehrer,

2. Sterbegeld im Sinne des § 136 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 HBG und nach § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBG,

3. Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach § 37 G 131 (Fassung 1957), soweit sie nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 noch zahlbar sind — vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 2 LStR —,

4. Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b G 131 — vgl Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 2 LStR —,

5. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h, 71 k G 131,

6. Bezüge nach § 21 a Abs. 1 und 2 BWGöD,

7. Übergangsgeld nach § 3 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (Hess. GVBl. I S. 233) — vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 3 LStR —.

Die Runderlasse des Ministers der Finanzen vom 5. Januar 1967 und vom 16. März 1967 — P 1604 A — 784 — I B 24 — werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 5

StAnz. 39/1970 S. 1862

1743

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei;

hier: Vergütung für ärztliche Leistungen

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen wird § 5 des 2. Nachtrags zum Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/Main über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei vom 2. Mai 1966 (StAnz. S. 778) mit Wirkung vom 1. Juli 1970 wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 2

„Zu den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses wird ein Zuschlag von 50% gezahlt."

Nr. 3 letzter Satz

„Zu diesen Sätzen wird ein Zuschlag von 50% gezahlt."

Nr. 4 letzter Satz

„Auf diesen Honoraranteil wird der Zuschlag von 50% gezahlt."

Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz

„Zu diesen Sätzen wird der Zuschlag von 50% gezahlt."

Als Nr. 9 ist einzusetzen:

„Dem Arzt ist für jeden Besuch, den er während eines Bereitschaftsdienstes ausführt und für jeden ersten Besuch im Behandlungsfall ein Zuschlag von 50% auf die einfachen Gebührensätze nach den Nrn. 6—11 der Gebührenordnung zu zahlen."

Wiesbaden, 1. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 12 b 02 01

StAnz. 39/1970 S. 1863

1744

Jugoslawische Pässe;

hier: Ausreisesichtvermerk (Rückkehrsichtvermerkszwang)

Bezug: Erlaß vom 20. Januar 1969 (StAnz. S. 237)

Nach einem Bericht der deutschen Botschaft in Belgrad hat das jugoslawische Außenministerium mitgeteilt, daß Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen weiterhin dem Ausreisesichtvermerkszwang unterliegen. Die am 5. November 1968 eingeführte Befreiung hiervon gelte für Inhaber dieser Paßarten nicht.

Da der jugoslawische Ausreisesichtvermerk wegen der damit verbundenen Berechtigung zur Wiedereinreise auch den Charakter eines Rückkehrsichtvermerks hat, sind die Inhaber jugoslawischer Dienst- und Diplomatenpässe weiterhin rückkehrsichtvermerkspflichtig.

Mein Erlaß vom 13. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 3) wird insoweit geändert.

Wiesbaden, 11. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 39/1970 S. 1863

1745

Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Australien und den USA

Bezug: Erlaß vom 16. Juni 1969 (StAnz. 1970 S. 1158)

Mit Note vom 16. März 1970 hat das australische Außenministerium auf deutschen Wunsch bestätigt, daß die australischen Behörden Art. 2 des deutsch-australischen Abkommens über Sichtvermerksbefreiung und Sichtvermerkserleichterung (GMBl. 1953 S. 575) einschränkend dahin auslegen, daß australische Staatsbürger nur als „bona fide — Nichteinwanderer" betrachtet werden, wenn sie nicht beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlin eine Arbeit aufzunehmen.

Beabsichtigen australische Staatsbürger die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, so benötigen sie eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, auch wenn die Aufenthaltsdauer weniger als drei Monate beträgt.

Die als Anlage zu meinem Erlaß vom 16. Juni 1969 abgedruckte schematische Übersicht wird entsprechend geändert. Der in der Spalte „Australien" bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten mit Erwerbstätigkeit stehende Vermerk lautet nunmehr wie folgt:

„AE (SV)
vor der Einreise"

Wiesbaden, 11. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 39/1970 S. 1864

1746

Gesetz über die Vergnügungssteuer;

hier: Ausführung des Änderungsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 400)

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer ist durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 400) mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1970 geändert worden. Zur Ausführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

Nach § 1 sind die Gemeinden seit dem 1. Juli 1970 nicht mehr verpflichtet, sondern nur noch berechtigt, Vergnügungssteuer zu erheben. Sie können somit im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts frei darüber entscheiden, ob sie von den Möglichkeiten, die ihnen das Vergnügungssteuergesetz bietet, Gebrauch machen wollen. Wenn eine Gemeinde sich dazu entschließt, dann muß sie eine entsprechende Ortssatzung erlassen (§ 30 Abs. 1).

Es genügt, wenn in dieser Ortssatzung festgelegt wird, daß die Gemeinde Vergnügungssteuer nach dem Gesetz in der Fassung vom (z. Z. noch: 31. März 1964 — GVBl. I S. 53) erhebt.

In der Satzung können aber im Rahmen des § 30 Abs. 2 (bisher § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1) Abweichungen von bestimmten Vorschriften des Gesetzes angeordnet werden. Dabei ist zu beachten, daß § 30 Abs. 2 Nr. 2 gegenüber dem bisherigen § 31 Abs. 1 erweitert worden ist. Danach können die Gemeinden nunmehr auch darüber entscheiden, welche der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 genannten Arten von Vergnügungen sie besteuern wollen.

Die Satzung bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 3), sie muß der Aufsichtsbehörde aber mitgeteilt werden (§ 5 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung). Soweit die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in Verbindung mit § 33 vorliegen, kann die Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt werden; die rückwirkende Satzung bedarf der Genehmigung (§ 3 Abs. 4 KAG, § 5 Abs. 3 Satz 3 HGO, § 33). Die Rückwirkung darf den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Weitere Änderungen enthält das Änderungsgesetz vom 15. Juli 1970 für Fußballspiele und Filmvorführungen. Fußballspiele sind seit dem 1. Juli 1970 vergnügungssteuerfrei. Für Filmvorführungen sind die Befreiungsvorschriften durch die Neufassung von § 10 erheblich erweitert worden. Nach § 10 Abs. 2 wird die Steuer nicht erhoben, wenn bei einer Filmvorführung ein oder mehrere prädikatisierte Filme mit einer Gesamtlänge von mehr als 250 m oder von mehr als 100 m Schmalfilm gezeigt werden, wenn Filme durch Wanderfilmtheater vorgeführt werden und die nächste Gemeinde mit einem ständigen Filmtheater mehr als fünf Kilometer entfernt liegt oder wenn Märchenfilme vorgeführt werden.

Ferner wird die Steuer nicht erhoben, wenn bei Filmveranstaltungen eine deutsche Wochenschau gezeigt wird. Als „deutsche" Wochenschau ist jede Wochenschau anzusehen, die in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache hergestellt wird. Als Nachweis dafür, daß eine Wochenschau im Beiprogramm gezeigt wird, kann der Leihvertrag dienen, den die Filmtheaterbesitzer für die Dauer von ein oder zwei Jahren mit dem Verleiher abschließen.

Ergänzend mache ich darauf aufmerksam, daß in einer der nächsten Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes die Neufassung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer bekanntgemacht wird.

Wiesbaden, 7. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 d 02
StAnz. 39/1970 S. 1864

1747

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Garbenteich, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Garbenteich im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„In Rot ein silberner, von je drei Blättern und Eicheln besteckter Eichenzweig, belegt von zwei gekreuzten goldenen Speeren."

Flaggenbeschreibung:
„Auf einem von Weiß und Rot geständerten Flaggentuch das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 9. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 39/1970 S. 1864

Der Hessische Minister der Finanzen

1748

Hinweise für die Vergabe von Fertigteilbauten — 1970 (HVF 1970)

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 9. 1963 — O 6105 — A 1 — V/51 (n. v.)

Mit Rundschreiben vom 29. Juni 1970 — VII B/3 — O 1088 — 30/70 — hat der Bundesminister der Finanzen die Neufassung der „Hinweise für die Vergabe von Fertigteilbauten 1970 (HVF 1970)" bekanntgegeben, die im Ausschuß „Verdingungswesen" der Finanzbauverwaltungen erarbeitet und mit den beteiligten Bundesministerien abgestimmt worden sind. Das Rundschreiben wird mit den Hinweisen im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 26/1970, das vom Verlag Bundesanzeiger, Köln, Postfach, bezogen werden kann, veröffentlicht. Die Hinweise — HVF 1970 — sind ab sofort bei allen mit Bundes- und Landesmitteln finanzierten oder bezuschußten Aufträgen anzuwenden und zu beachten. Der Bezugserlaß und die mit diesem übersandten „Hinweise 1963" sind damit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 7. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1088 — 1 — IV A 6
StAnz. 39/1970 S. 1864

1749

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1970 (GVBl. I S. 535), übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. die Befugnis,

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes,
2. Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 zu ernennen,
3. im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst bis zur Besoldungsgruppe A 11 ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln,
4. Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
5. bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
6. Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. ist befugt,

1. Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 innerhalb ihres Geschäftsbereichs bis zur Dauer von drei Monaten abzuordnen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Dienststellenleiters handelt,
3. die ständigen Vertreter der Dienststellenleiter zu bestellen.

Abordnungen und Versetzungen, mit denen die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens von Besoldungsgruppe A 12 an aufwärts verbunden ist, behalte ich mir vor. Umsetzungen auf einen höherwertigen Dienstposten der genannten Besoldungsgruppen innerhalb der Behörde und die erstmalige Verwendung als Sachgebietsleiter bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Dem Ministerium ist jeweils anzuzeigen, wenn

a) ein Beamter der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 bis zur Dauer von drei Monaten abgeordnet,
b) ein Beamter zum ständigen Vertreter des Dienststellenleiters bestellt

worden ist.

Auf Grund des § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. die Befugnis, entlassenen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 die Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erteilen.

Mein Erlaß vom 12. September 1968 — P 1000 A — 7 — I B 11 (StAnz. S. 1535) ist damit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 9. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1000 A — 7 — I B 31
Im Auftrag
gez. Dr. Hartmann

StAnz. 39/1970 S. 1865

1750

Zahlungen an Empfänger im Ausland;

hier: Überweisungsspesen — StAnz. 1970 S. 1701

In dem o. a. Erlaß muß es richtig heißen

	Im Rj. 1970	ab Rj. 1971
Postscheckgebühren	513 00	513 00

Wiesbaden, 5. 9. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2106 B — 1 — III C 43

StAnz. 39/1970 S. 1865

1751

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Änderungen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) und der Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster (HEVM)

Bezug: Erlaß vom 1. 7. 1968 — O 1080 — 2 — IV A 51 (StAnz. S. 1220)

Der Bundesminister der Finanzen hat nach Beratung und Abstimmung im Ausschuß „Verdingungswesen" der Finanzbauverwaltungen mit Rundschreiben vom 30. Juni 1970 — VII B/3 — O 1080 — 40/70 — die nachstehenden Änderungen der mit dem Bezugserlaß eingeführten „Hinweise für die Anwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster der Finanzbauverwaltungen — HEVM 1968 —" und der „Einheitlichen Verdingungsmuster — EVM 1968 —" bekanntgegeben:

1. Nr. 29 der HEVM erhält nachstehende neue Fassung:

   „29. Die nach Nr. 10 der RiAVZ 1967 regelmäßig vorzusehenden Vorauszahlungen sind in Nr. 24 Abs. 3 bis 7 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen — FinBau (B) ZVB — geregelt. Sollen derartige Vorauszahlungen in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, so ist eine entsprechende Bedingung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen — FinBau (B) BVB — aufzunehmen. Soweit darüber hinaus wegen der Verkehrsüblichkeit oder wegen besonderer Umstände (Nr. 7 a) u. b) der RiAVZ 1967) Vorauszahlungen gewährt werden sollen, sind in Nr. 10 der FinBau (B) BVB die Höhe der Vorauszahlungen bzw. die Bemessungsgrundlagen sowie der Zeitpunkt der Auszahlung zu regeln. Ferner ist festzulegen, daß hinsichtlich etwaiger Nachweise sowie der Sicherheiten und der Tilgung Nr. 24 Abs. 5 bis 7 der FinBau (B) ZVB entsprechend gilt."

2. Nr. 24 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen FinBau (B) ZVB (1968) wird wie folgt neu gefaßt:

   „24. Zahlungsweise (zu § 16)

   (1) Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung die gewünschte Zahlungsweise angeben, die der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt.

   Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Deutscher Mark zu leisten.

   (2) Allgemeine Erklärungen, daß die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

   (3) Auf Antrag werden Vorauszahlungen für Stoffe und Bauteile gewährt, die

   a) auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut oder
   b) in besonderen Fertigungsstätten für die Ausführung der Leistungen bereitgestellt sind.

   (4) Vorauszahlungen nach Absatz 3 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind,

   a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen,
      bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
   b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

   (5) Für Vorauszahlungen nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen.

   (6) Für Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften (vgl. Nr. 27 Abs. 1) nach vorgeschriebenem Muster (Muster FinBau Sich 4) zu leisten.

   (7) Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die die Vorauszahlungen gewährt worden sind. Vorauszahlungsbürgschaften sind insoweit freizugeben."

3. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen erhalten Nr. 26 FinBau (B) ZVB (1968), Nr. 14 FinBau (B) ZVB-K- (1968) und Nr. 16 FinBau (B) ZVB-Z- (1968) folgende Fassung:

„Erstattungen (zu § 16)

(1) Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlußabrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Nachforderungen im Sinne von § 16 Nr. 2 Abs. 2 werden davon nicht betroffen.

(2) Fehler im Sinne von Abs. (1) Satz 1 sind:

a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;

b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehlern);

c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

(3) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff. BGB werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(4) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(5) Im Falle einer Überzahlung bei der Schlußzahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlußzahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen."

4. Nr. 28 Abs. 3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen FinBau (L) ZVB (1968) wird wie folgt geändert:

„(3) Für Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften (vgl. Nr. 30 Abs. 1) nach vorgeschriebenem Muster (Muster FinBau Sich 4) zu leisten."

Ich bitte, diese Änderungen bei der Anwendung der Hinweise und bei der Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster ab sofort sowohl bei Bundes- als auch bei Landesbauten zu beachten. Bei der Neuauflage der Vordrucke durch die Landesbeschaffungsstelle werden die Änderungen jeweils berücksichtigt.

Mein Erlaß vom 12. August 1969 — O 1080 — 2 — IV A 5 (StAnz. S. 1507) ist damit gegenstandslos und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 9. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 6
StAnz. 39/1970 S. 1865

1752 Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 15./19. 12. 1969 — H II 4 — 436/0 — 621 (ABl. 1970 S. 108/145, StAnz. 1970 S. 92/100)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

Teil A Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a

erhält folgende Fassung:

Die Förderungsausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Eignung und der Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung für grundsätzlich ein Kalenderjahr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten nicht ändern. Der Förderungsausschuß kann zugleich mit der Entscheidung über die Aufnahme des Studenten in die Förderung über die Weitergewährung der Förderung befinden. Die Bewilligung der Förderung wird dem Studenten jeweils nur für ein Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich nachträglich erhebliche Änderungen gegenüber den im Förderungsantrag gemachten Angaben, muß der Förderungsausschuß neu entscheiden.

Bei Erst- oder Wiederbewilligungen zum Wintersemester kann der Bewilligungsbescheid für die Monate Oktober bis Dezember und das folgende Kalenderjahr zusammen erteilt werden. Entsprechend kann für die Monate Januar bis März verfahren werden, wenn im vorhergehenden Kalenderjahr bereits das letzte Förderungssemester nach Abschnitt D II beginnt. Für die Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember bzw. Januar bis März gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Jahres, in dem diese Monate liegen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einkommensfeststellung und Vermögensberechnung. Für sie sind die Bestimmungen des nachfolgenden bzw. vorangehenden Kalenderjahres maßgebend.

Teil C Abschnitt IV Nr. 2 Buchstabe a

erhält folgende Fassung:

die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor Beginn des Jahres, auf das sich der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend erstreckt;

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 8. 1970

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 436/0 — 800
StAnz. 39/1970 S. 1866

1753

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz), GVBl. I 1970 S. 315 ff., habe ich mit Erlaß vom 31. 7. 1970 — H I 3 — 424/700 — 115 — eine Änderung der

Besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau (Teil B) der Diplomprüfungsordnung

genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 1. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister
H I 3 — 424/700 — 120
StAnz. 39/1970 S. 1866

*

Diplom-Hauptprüfung

Zu § 12 Studienleistungen

A. Allgemeiner Maschinenbau

1. Es wird folgende Ziffer 6 eingefügt:
   6. Teilnahme an einer Exkursion

Zu § 15 Prüfungsfächer

B. Fachrichtung Papieringenieurwesen

1. 9. erhält folgende Fassung:

1.9. Grundlagen der Chemie für Papieringenieure	2 + 0	12 + 0
Makromolekulare Chemie I (organ. Chemie) für Papieringenieure	2 + 0	
Makromolekulare Chemie III a (Technologie)	2 + 0	
Spez. Kapitel aus der Papiertechnologie f. Papieringenieure	2 + 0	
Chemische Technolgie des Zellstoffs u. Papiers II	2 + 0	
Chemische Technologie des Zellstoffs u. Papiers I	2 + 0	

I. Ergänzungsstudium

Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade

(1) Mit dem Ergänzungsstudium soll dem Bewerber die Möglichkeit gegeben werden, nach einer bestandenen Diplom-Hauptprüfung entweder den Grad des Dipl.-Ing. „Allgemeiner Maschinenbau", wenn sein vorausgegangenes Studium ein spezielles Fachrichtungsstudium war, oder den Grad des Dipl.-Ing. „Fachrichtung Papieringenieurwesen" zu erwerben, wenn sein abgeschlossenes Studium „Allgemeiner Maschinenbau" war.

(2) Im Ergänzungsstudium werden auf Grund der bestandenen Prüfungen folgende Grade verliehen:

Allgemeiner Maschinenbau } Diplom-Ingenieur
Fachrichtung Papieringenieurwesen } (Dipl.-Ing.)

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Ergänzungsstudium ist ein der Diplomprüfung der Fakultät für Maschinenbau gleichwertiges Vorexamen, sowie eine abgeschlossene Diplomhauptprüfung.

Ist die Gleichwertigkeit des Vorexamens nicht gegeben, so müssen die erforderlichen Ergänzungsprüfungen und Studienleistungen zu Beginn des Ergänzungsstudiums nachgeholt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Ergänzungsstudiums ist unter Benutzung eines an der Fakultät erhältlichen Vordruckes ein Prüfungsantrag einzureichen, der alle beabsichtigten Prüfungsleistungen enthält. Der Prüfungsantrag muß vom Dekan genehmigt werden.

Bis zur Ableistung des letzten Abschnittes muß ein ordnungsgemäßes Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 12 Studienleistungen

Zu § 13 Diplomarbeit

Zu § 15 Prüfungsfächer, Prüfer

Der Prüfungsantrag muß alle Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Fakultät für Maschinenbau der Diplomhauptprüfung Abschnitt A (Allgemeiner Maschinenbau) bzw. Abschnitt B (Fachrichtung Papieringenieurwesen) enthalten, die im vergangenen Hauptstudium nicht erbracht worden sind.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Über die bestandenen Prüfungen im Ergänzungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten ausgestellt. Im Zeugnis werden ferner alle Fächer mit den Noten aufgeführt, die aus dem vergangenen Hauptstudium anerkannt werden. Diese Fächer werden besonders gekennzeichnet. Das Gesamturteil errechnet sich aus allen Noten. Das Zeugnis wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

II. Vertiefungsstudium

Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade

Das Vertiefungsstudium dient zur Vertiefung der Kenntnisse auf einem speziellen Fachgebiet in engem Kontakt mit der Forschung. Zum Abschluß des Vertiefungsstudiums wird ein besonderer Grad nicht verliehen.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Vertiefungsstudiums ist der vom Dekan genehmigte Antrag für diesen Studiengang einzureichen. Bis zum letzten Abschnitt müssen mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgende Semester eines ordnungsgemäßen Vertiefungsstudiums an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 12 Studienleistungen

Die Studienleistungen im Vertiefungsstudium sollen mindestens umfassen:

eine große Studienarbeit,
Übungen, Seminare oder Praktika 0 + 8.

Die Übungen, Seminare oder Praktika dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium angerechnet worden sein. Die große Studienarbeit kann theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Art sein und eine selbständige Forschungsarbeit darstellen. Sie wird in der Regel am betreuenden Lehrstuhl durchgeführt.

Zu § 15 Prüfungsfächer, Prüfer

Im Vertiefungsstudium müssen insgesamt 16 Vorlesungswochenstunden mit mindestens zwei Prüfungsfächern angemeldet werden. Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium geprüft worden sein.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Über die bestandenen Prüfungen im Vertiefungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und der Studiendauer ausgestellt. Ein Gesamturteil wird nicht berechnet. Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

III. Freies Studium

Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade

Das freie Studium soll einem Bewerber die Möglichkeit geben, nach einer bestandenen Diplomhauptprüfung unter Beibehaltung des Studentenstatus noch einzelne Vorlesungen, Seminare oder Praktika zu besuchen.

Das freie Studium ist an keine Vorschrift über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und abzuleistenden Prüfungen gebunden. Das freie Studium kann nur unmittelbar an den Abschluß des Hauptstudiums angeschlossen werden; es ist auf eine Dauer von zwei Semestern beschränkt.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Über freiwillig im freien Studium abgelegte Prüfungen kann auf Antrag eine Bescheinigung mit den Einzelnoten von der Fakultät ausgestellt werden.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1751

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BGBl. I Nr. 60 vom 27. Juni 1970);

hier: Festlegung von Gebührensätzen für Fahrzeugprüfungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind

StVZO — 6/1970

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erfaßt in ihrem Gebührentarif nicht alle Gebührentatbestände. Um eine einheitliche Gebührenerhebung im Lande Hessen sicherzustellen, werden für die nachstehend aufgeführten Gebührentatbestände folgende Gebühren festgesetzt:

1. Zu Gebührenposition 301.8

Fahrerlaubnisprüfungen gemäß § 15 c — Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis — in Verbindung mit § 3 bzw. § 12 StVZO (Erstellung eines Gutachtens über die kraftfahrtechnische Tauglichkeit) 2 Stunden à 23,— DM = 46,— DM.

2. Zu Gebührenposition 302.1

Prüfungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse 2 38,— DM.

Bei Wiederholung der praktischen Prüfung bei Klasse 2 und KOM 26,— DM.

3. Befähigungsprüfung zur Ausbidung einzelner Fahrschüer (Ausfertigung eines Fragebogens der Klasse 3) in Anlehnung an den dritten Abschnitt des Gebührentarifs Ziffer 301.8 11,50 DM.

4. Doppelprüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse 3 und 2 b gemäß § 11 StVZO:

Schriftliche Prüfung Klasse 2 b u. Klasse 3	6,— DM,
Praktische Prüfung Klasse 3	20,— DM,
Praktische Prüfung Klasse 2 b	23,— DM,
zusammen	49,— DM.

5. Fahrerlaubnisprüfung ausländischer Bewerber gemäß § 15 StVZO:

Zurverfügungstellung einer Übersetzungshilfe in fremder Sprache	6,— DM,
Sprachtest einschl. Fragebogen	3,50 DM.

6. Zu Gebührenposition 313

Prüfung für eine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile im Einzelfall (§§ 22 oder 22 a StVZO in Verbindung mit § 13 Fahrzeugteileverordnung

a) für Auflaufbremsen	40,— DM,
b) für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	40,— DM,
c) für Beiwagen von Krafträdern	29,— DM.

7. Zu Gebührenposition 314

Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO und außerordentliche Hauptuntersuchung in Verbindung mit §§ 43 und 44 BOKraft bzw. in Verbindung mit Untersuchungen nach § 10 GüKG

a) Omnibus oder (Omnibusanhänger)	11,50 DM,
Nachuntersuchung	6,— DM,
b) Pkw (Mietwagen, Droschken und Krankenwagen)	6,— DM,
Nachuntersuchung	3,— DM,
c) Lkw und Lkw-Anhänger (§ 10 GüKG)	6,— DM.

8. Körpergeschädigte

Für die Hauptuntersuchung von Fahrzeugen Schwerbeschädigter gemäß § 29 StVZO sind die Gebühren zu erheben und nicht mehr vom Technischen Überwachungsamt zurückzuerstatten. Schwerbeschädigte können die Rückerstattung der Gebühren bei ihrem zuständigen Versorgungsamt beantragen.

Die Festlegung von Einschränkungsvermerken bei körperbehinderten Fahrzeugführern und Änderungen solcher Einschränkungsvermerke bleiben gebührenfrei.

Für die Begutachtung technischer Änderungen an Fahrzeugen von Schwerbeschädigten werden die Gebühren gemäß § 19 StVZO erhoben, es sei denn, die Änderung ist wegen der Behinderung erforderlich — dann ist die Begutachtung in Anwendung des § 5 Abs. 6 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenfrei.

9. Kraftfahrzeugprüfungen gemäß § 17 StVZO auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde.

Die Gebühren für Kraftfahrzeugprüfungen gemäß § 17 StVZO werden wie bei umfangreicher Teilprüfung erhoben.

Ist im Rahmen einer §-17-Prüfung die Erstellung eines Gutachtens für die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden oder Polizeidienststellen erforderlich, so ist die zusätzliche Zeit nach Ingenieurstunden à 23,— DM zu berechnen.

10. Begutachtung der Eignung von Kraftfahrzeug-Werkstätten für Zwischen- und Bremsenuntersuchungen gemäß Anlage VIII zu § 29 StVZO, Ziffern 10/11 und 14/15.

In Anlehnung an Ziffer 292.1 und 292.2 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr sind die nachstehend aufgeführten Gebühren zu erheben:

a) Erstbegutachtung für Zwischenuntersuchungen nach Ziffer 10/11 von Werkstätten für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit der Überprüfung von 1 Person	75,— DM,
Nachprüfung	25,— DM,
b) Erstbegutachtung für Zwischenuntersuchungen nach Ziffer 10/11 für Kraftfahrzeug-Werkstätten mit der Überprüfung von 1 Person	150,— DM,
Nachprüfung	50,— DM,
c) Erstbegutachtung für Bremsendienste nach Ziffer 14/15 mit Überprüfung von 2 Pers.	200,— DM,
Nachprüfung	50,— DM,
d) Erstbegutachtung für Zwischenuntersuchungen nach Ziffer 10/11 und Bremsensonderuntersuchung Ziffer 14/15 mit Überprüfung von 2 Personen gemeinsam	300,— DM,
Nachprüfung	100,— DM,
e) Bei nochmaliger Kenntnisprüfung von verantwortlichen Personen bis zu 2 Personen	50,— DM.

11. Gebühren für Fahrzeugprüfungen gemäß § 19 StVZO mittleren Umfanges.

Treffen bei Fahrzeugprüfungen mittleren Umfanges gemäß § 19 StVZO mehrere Prüfungen zusammen, so ist grundsätzlich die Gebühr für eine umfangreiche Prüfung gemäß § 19 StVZO zu erheben.

12. Erläuterungen zur Gebührennummer 314 „Teilprüfung bei Ein- und Anbau oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung":

a) Einfache Prüfung

z. B. Briefberichtigungen (Austauschmotor, Abbau einer Anhängerkupplung, Abbau eines Beiwagens, Sitzplatzänderung bei Pkw bzw. Kombi),

b) Prüfung mittleren Umfanges

z. B. Einbau eines anderen Motors, Anbau einer Anhängerkupplung, Gewichtsfeststellungen einfacher Art, Prüfung einer Fahrgestellnummer ohne chemotechnische Untersuchung, Anbringung eines Beiwagens, Änderung von Felgen oder Bereifung, Erhöhung der Motorleistung.

Ist bei einer Teilprüfung die Prüfung der Verkehrssicherheit notwendig — das ist in der Regel dann der Fall, wenn Neuzulassung oder letzte Untersuchung mehr als zwei Monate zurückliegen —, so gilt die Prüfung als umfangreich, die entsprechende Gebühr ist fällig.

c) Umfangreiche Prüfung

z. B. Aufbauprüfungen, Gewichtsfeststellungen, Geschwindigkeits- oder Geräuschmessungen, Einbau einer Hydrakup, Änderung der Bremsanlage.

Wiesbaden, 3. 9. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 3 — Az.: 32 I

StAnz. 39/1970 S. 1867

1755

Frachthilfe für das Zonenrandgebiet;

hier: 1. Ergänzung der begünstigten Güterarten ab 1. Januar 1970,

2. Auswirkungen der Neuordnung des Eisenbahn-Stückgutverkehrs vom 1. Juni 1970

1. Abschnitt II „Begünstigte Güterarten" meiner Bekanntmachung vom 30. Januar 1970 — I a 5 — 322.0 — ist nach laufender Nummer 4 wie folgt zu ergänzen:

„Lfd. Nr.	Güterart	Frachthilfe auf Versandweiten ab km	% der Fracht	Bemerkungen
5	Ton, roh oder getrocknet, auch gemahlen	70	12	desgl.
6	Schamotteplatten und Schamottesteine	170	14	desgl.
7	Schamottemörtel	170	12	desgl.
8	Stückschamotte, zerkleinert und gemahlen	110	15	desgl."

2. Buchstabe B Abschnitt a wird gültig ab 1. Juni 1970 wie folgt gefaßt:

„a) bei Schienentransporten die Frachten des DEGT, bei Stückgutsendungen auch die Flächenfrachten."

Wiesbaden, 9. 9. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 2 — 322.0

StAnz. 39/1970 S. 1868

Der Hessische Sozialminister

1756

Reisekostenvergütung an Personalratsmitglieder bei Fahrten zur Vorbereitung von Betriebsausflügen

Nach § 43 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes i. d. F. vom 10. 2. 1970 (GVBl. I S. 161) wird für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, Reisekostenvergütung nach Stufe I b der für die Beamten gültigen Regelung gewährt. Zu diesen Reisen gehören auch Fahrten zur Vorbereitung von Betriebsausflügen.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn die Krankenkassen im Lande Hessen entsprechend verfahren.

Wiesbaden, 24. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 2163 — 718/70
StAnz. 39/1970 S. 1869

1757

Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensärztlichen Dienst

Nach § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO haben die Krankenkassen die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit der Versicherten durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn dies zur Sicherung des Heilerfolges oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint.

Zu der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Frage, ob die Kassen bei der Beantragung der Begutachtung den Vertrauensarzt über die Gründe zu unterrichten haben, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 30. 7. 1970 — IV a 3 — 4341.1 — 375/70 — folgende Auffassung vertreten:

„Das Gesetz (§ 369 b RVO) unterscheidet zwischen zwei Gründen, aus denen die Kassen eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen haben, nämlich

— wenn es zur Sicherheit des Heilerfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Sozialleistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder

— wenn es zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit

erforderlich erscheint.

Diese beiden Begutachtungstatbestände unterscheiden sich in ihrer Ausgangslage und ihrer Zielsetzung. Bei der ‚Begutachtung zur Sicherung des Heilerfolges' geht die Kasse von der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten aus, wobei die Begutachtung der Ermittlung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dienen soll. Bei der ‚Begutachtung wegen begründeter Zweifel' ist hingegen unklar, ob Arbeitsunfähigkeit besteht; die Begutachtung soll der Beseitigung dieser Zweifel dienen. Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage und Zielsetzung, aber auch wegen der unterschiedlichen möglichen Rechtsfolgen gebietet ein rechtsstaatliches Verständnis des § 369 b RVO, daß die Kasse die Gründe, aus denen sie die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit veranlaßt, in dem zuletzt genannten Falle nicht nur feststellt, sondern dem Vertrauensärztlichen Dienst auch mitteilt. Dabei wird nicht verkannt, daß es im Einzelfall schwierig sein kann, sofort zu entscheiden, welcher der beiden Gründe gegeben ist. Gleichwohl verlangt das Gesetz von der Kasse, vor Veranlassung der Begutachtung zu entscheiden, welcher Grund vorliegt. Durch die Mitteilung des Vorladungsgrundes an den Vertrauensarzt wird dessen medizinische Beurteilung nicht eingeengt."

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretene Auffassung wird von mir geteilt. Ich bitte, soweit das bisher noch nicht geschieht, künftig entsprechend zu verfahren. Die Landesverbände werden gebeten, die Mitgliedskassen entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 442 — 1287/70
StAnz. 39/1970 S. 1869

1758

Zusammentreffen einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beim Bezug von Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG;

hier: Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG,

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 9. 1969 — I A 5 — 5158/5296/5245 (StAnz. S. 1836)

Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente (§ 55 Abs. 1 Buchst. c BVG) sind Berechtigte, die außerdem einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVG haben, sofern infolge dieser Leistungen die Grundrente ganz oder teilweise zu ruhen hat, dadurch benachteiligt, daß diese Leistungen auch mit dem das Ruhen der Grundrente bewirkenden Betrag bei der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen sind. Wegen der insoweit doppelten Berücksichtigung dieser Leistungen können die Gesamteinkünfte der Berechtigten geringer sein, als sie es ohne einen solchen Anspruch wären.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht hierin eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG. Er stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 16. 9. 1969 — V/3 — 5245.4 — 1559/69 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß der jeweilige Unterschiedsbetrag als Elternrente im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Meinen Erlaß vom 19. 9. 1969 — I A 5 — 5158/5296/5245 — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 7. 9. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 5 — 5158/5296/5245
StAnz. 39/1970 S. 1869

1759

Verlautbarung über die Bereitung und Bezeichnung der Weine des Jahrgangs 1970

Diese Verlautbarung wurde von den obersten Gesundheitsbehörden der Länder gemeinsam mit den obersten Landwirtschaftsbehörden der weinbautreibenden Länder im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien erarbeitet.

Einleitung:

Die weinrechtlichen Grundbestimmungen der EWG sind in diesem Jahr erlassen worden. Sie sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 816 und 817/70 und in den auf Grund dieser Verordnungen vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Durchführungsverordnungen enthalten.

Die EWG-Bestimmungen sind seit dem 1. Juni 1970 in Kraft. Zur Überwindung der durch diese Verordnungen aufgetretenen Anpassungsschwierigkeiten und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sind für die aus der Ernte 1970 erzeugten Weine Übergangsregelungen erforderlich geworden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Erleichterung der Herstellung, Bezeichnung und des Inverkehrbringens von Wein werden nachstehend für die Ernte 1970 die wichtigsten Vorschriften des EWG- und des in Teilen weitergeltenden deutschen Weinrechts in Verbindung mit klarstellenden Hinweisen zusammengefaßt. Die folgende Zusammenfassung bezieht sich auf Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete. Diese Bezeichnungen sind den Erzeugnissen der Gemeinschaft vorbehalten. Für die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (Drittlandserzeugnisse) dürfen diese Bezeichnungen nicht verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Weinbauzonen

Die Rebflächen der Gemeinschaft sind in die Weinbauzonen A, B, CI, CII und CIII unterteilt. Das deutsche Weinanbaugebiet gehört zu der Weinbauzone A, mit Ausnahme von Baden, das zur Weinbauzone B gehört (Anhang III zur VO Nr. 816).

2. Alkoholgehalte

In der Gemeinschaft wird der Alkoholgehalt nicht in „Gramm in 1 Liter (g/l)" sondern in „Grad Alkohol (° Alkohol = Volumenprozent) angegeben. Die Umrechnung von Volumenprozenten in Gramm in 1 Liter kann in etwa nach der Formel: Vol% × 8 = g/l Alkohol bzw. g/l Alkohol : 8 = Vol% vorgenommen werden. Z. B. 10 Vol% × 8 = 80 g/l Alkohol bzw. 80 g/l : 8 = 10 Vol% Alkohol. Die Definitionen des tatsächlich im Wein enthaltenen Alkohols (vorhandener Alkohol), des Alkohols, der sich aus dem unvergorenen Zucker bilden kann (potentieller Alkohol), des Gesamtalkohols (vorhandener und potentieller Alkohol und des natürlichen Alkohols) ergeben sich aus Anhang I zur VO Nr. 816.

3. Definitionen

Die Gemeinschaft hat die wichtigsten Ausgangsstoffe und Erzeugnisse definiert. Diese Definitionen sind in Anhang II zur VO Nr. 816 aufgeführt.

4. Kelterung

Das Keltern der Trauben erfolgt nach den bisher üblichen Verfahren.

5. Haustrunkbereitung

Die Haustrunkbereitung ist in der bisherigen Weise zulässig.

6. Besondere Herstellungsverbote

Traubensaft und konzentrierter Traubensaft aus der Gemeinschaft dürfen nicht zu Wein verarbeitet werden oder zur Weinherstellung dienen; ebenso dürfen Weintrub (schlammiger Rückstand), Traubentrester, Brennwein und verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe (Nr. 17, 19, 21 und 22 der Anlage, Anhang II zur VO Nr. 816) — mit Ausnahme zur Gewinnung von Alkohol, Branntwein und Tresterwein — nicht zur Herstellung von Wein oder irgendeinem Getränk zum unmittelbaren menschlichen Genuß verwendet werden. Drittlandserzeugnisse, wie eingeführte frische Weintrauben, eingeführter Traubenmost, eingeführter konzentrierter Traubenmost, eingeführter teilweise vergorener Traubenmost sowie eingeführter Traubensaft, auch konzentriert, dürfen nicht zur Weinherstellung verwendet werden.

7. Verschnitterlaubnis für Drittlandsweine

Rotweine, Weißweine und Roséweine aus Drittländern dürfen für eine Übergangszeit bis zum 31. August 1971 jeweils mit Wein derselben Weinart aus Drittländern verschnitten werden.

8. Kontrolle und Buchführung

Bis zum Vorliegen der nach den Verordnungen (EWG) Nr. 816 und 817/70 noch zu erlassenen Durchführungsbestimmungen bleibt die Kontrolle und die Weinbuchführung in der bisherigen Form und dem bisherigen Umfang aufrechterhalten.

II. Qualitätswein b. A.

A. Begriffsbestimmung

Deutscher Wein darf als Qualitätswein im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 bezeichnet werden, wenn er den nachstehenden Regelungen entspricht:

1. Die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben müssen ausschließlich aus empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten stammen.

2. Das Ausgangsmostgewicht — hierunter wird das natürliche Mostgewicht der gekelterten Trauben vor jeder Anreicherung verstanden — muß mindestens

   in der Weinbauzone A
   (deutsches Weinbaugebiet mit Ausnahme von Baden) 50° Oe = 6° Alkohol,

   in der Weinbauzone B
   (das Weinbaugebiet Baden) 57° Oe = 7° Alkohol

   betragen.

3. Der Gsamtalkoholgehalt darf nicht weniger als 71 g l = 9° Alkohol betragen.

4. Der Wein muß vom Hersteller einer analytischen und organoleptischen Prüfung unterzogen worden sein.

B. Bestimmte Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 sind

1. Ahr,
2. Baden (hierzu gehören auch der badische Teil der Bergstraße und das Bodenseegebiet),
3. Bergstraße, mit Ausnahme des badischen Teils,
4. Franken,
5. Mosel-Saar-Ruwer,
6. Mittelrhein (hierzu gehören das Siebengebirge und die Lahn),
7. Nahe,
8. Rheingau,
9. Rheinhessen,
10. Rheinpfalz,
11. Württemberg.

C. Anreicherung
(Erhöhung des Ausgangsmostgewichtes = Verbesserung)

1. Zur Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehaltes des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Jungweines darf wie bisher Zucker (Saccharose) verwendet werden.

2. Durch die Anreicherung darf der natürliche Alkoholgehalt um nicht mehr als

   28 g/l = 3,5° Alkohol

   für alle Weine der Weinbauzone A mit Ausnahme für Rotweine der Rebsorte „Blauer Portugieser" in den Regierungsbezirken Darmstadt, Rheinhessen-Pfalz, Koblenz und Unterfranken,

   32 g/l = 4° Alkohol

   für Rotweine der Rebsorte „Blauer Portugieser" in den o. a. Regierungsbezirken,

   20 g/l = 2,5° Alkohol

   für alle Weine der Weinbauzone B

   erhöht werden. Hierbei gelten die bisherigen Grenzen.

3. Neben der Trockenverbesserung dürfen Qualitätsweine b. A. auch durch Zugabe einer wäßrigen Zuckerlösung (Naßverbesserung) verbessert werden. In diesem Fall darf die Volumenvermehrung der Erzeugnisse höchstens 10% betragen. Die Naßverbesserung ist jedoch nur in den Regierungsbezirken Rheinhessen, Pfalz, Trier, Koblenz, Köln und Darmstadt, im Landkreis Merzig und in der Gemeinde Böddiger (Landkreis Melsungen) nur bei aus diesen Gebieten stammenden Erzeugnissen gestattet, die mehr als 12‰ Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure, enthalten.

D. Entsäuerung

Zur Entsäuerung von Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und zur Konzentrierung bestimmtem Traubenmost ist

Kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), der auch kleine Mengen des Doppelsalzes von d-Weinsäure und e-Äpfelsäure enthalten kann (Doppelsalz, z. B. Acidex)

nach wie vor zugelassen.

Die Entsäuerung darf nur einmal und nur bis zum 15. März des auf die Ernte folgenden Jahres und nur in der Weinbauzone vorgenommen werden, aus der das Erzeugnis stammt. Der fertige Wein darf nicht entsäuert werden.

Um einer Überentsäuerung und möglichen Verkehrsunfähigkeit vorzubeugen, ist darauf zu achten, daß in dem entsäuerten Erzeugnis noch mindestens 0,5 g/l Weinsäure verbleiben.

E. Süßung

1. Qualitätsweinen b. A. darf zum Zwecke der Süßung nur Traubenmost aus den unter Buchstabe B. aufgeführten Weinbaugebieten zugesetzt werden. Er wird als Verschnittanteil angerechnet, wenn er nicht gleicher Herkunft ist wie der Wein, dem er zugesetzt wird.
2. Bei Qualitätsweinen b. A., die keine Anreicherung erfahren haben, darf durch die Süßung der Gesamtalkoholgehalt höchstens um 2° erhöht werden.
3. Qualitätsweine b. A., bei deren Herstellung eine Anreicherung vorgenommen worden ist, dürfen nur mit Traubenmost gesüßt werden, dessen Gesamtalkoholgehalt den des betreffenden Qualitätsweines nicht übersteigt.
4. Das Alkohol-Restzuckerverhältnis bleibt wie bisher beschränkt.

F. Kellerbehandlung

Für die Kellerbehandlung gelten mit Ausnahme der Entsäuerung (siehe Abschnitt D) die Vorschriften des § 4 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 in Verbindung mit Artikel 4 der AVO vom 16. Juli 1932; insbesondere gelten die bisherigen Grenzwerte für die freie und gesamte schweflige Säure.

G. Prüfung der Qualitätsweine b. A.

Qualitätswein b. A. ist einer analytischen und organoleptischen Prüfung zu unterziehen. Die Weinhersteller sind verpflichtet, diese Prüfung in eigener Verantwortung durchzuführen. Zur Überwachung werden durch die Weinkontrolle Stichproben vorgenommen.

Die analytische Prüfung erstreckt sich mindestens auf die bisher üblichen Faktoren.

Die organoleptische Prüfung muß ergeben, daß der Wein in Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

H. Bezeichnung der Qualitätsweine b. A.

1. Die Bezeichnung „Qualitätswein b. A." darf nur für solche Weine verwendet werden, die mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 und ihren Durchführungsverordnungen übereinstimmen. Demnach sind aber auch in zulässiger Weise verbesserte Weine als Qualitätswein b. A. einzustufen, sofern diese die unter A. Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Weine müssen als „Qualitätswein b. A." bezeichnet werden.
2. An Stelle oder neben der Bezeichnung „Qualitätswein b. A." können aber für Weine aus der Ernte 1970 die spezifischen traditionellen Begriffe wie „Naturwein", „Originalabfüllung", „Spätlese", „Auslese", „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" zur Qualitätskennzeichnung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 817 verwendet werden, sofern diese Weine den Bestimmungen des Weingesetzes 1930 — also Herstellung ohne Anreicherung — entsprechen. Diese traditionellen spezifischen Begriffe sind deutschen Erzeugnissen vorbehalten.
3. Die Herkunftsbezeichnungen werden wie bisher verwandt, wobei mindestens das Weinbaugebiet angegeben werden muß.
4. Qualitätsweine b. A. können in allen Qualitätsstufen in der bisher zulässigen Weise jeweils miteinander verschnitten werden. Dabei müssen sämtliche Verschnittanteile aus den unter Buchstabe B. aufgeführten Weinbaugebieten stammen.

   Für bezeichnungsunschädlichen Verschnitt gelten die bisherigen Regelungen.
5. Der Verschnitt von Gemeinschaftsweinen mit importierten Weinen (Drittlandsweinen) ist grundsätzlich verboten, jedoch dürfen deutsche Rotweine mit Rotweinen aus Drittländern (Deckrotwein) weiterhin bis zu einem Anteil von 15% der Gesamtmenge verschnitten werden, wenn der eingeführte Rotwein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 15° und einen zuckerfreien Extrakt von mindestens 28 g/l und höchstens 35 g/l aufweist.

III. Tafelwein

A. Begriffsbestimmung

Deutscher Wein, der nicht Qualitätswein b. A. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 ist, ist Tafelwein, wenn er den nachstehenden Regelungen entspricht:

1. Die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben müssen aus empfohlenen oder zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten stammen.
2. Das Ausgangsmostgewicht muß mindestens

   in der Weinbauzone A (deutsches Weinbaugebiet mit Ausnahme von Baden) 44° Oe = 5° Alkohol,

   in der Weinbauzone B (das Weinbaugebiet Baden) 50° Oe = 6° Alkohol

   betragen.

B. Anreicherung

(Erhöhung des Ausgangsmostgewichtes = Verbesserung)

a) Stoffe und Verfahren

Die Anreicherung darf erfolgen durch:

aa) Zusatz von Zucker (Saccharose) oder konzentriertem Traubenmost bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein,

bb) Zusatz von Zucker (Saccharose) oder konzentriertem Traubenmost oder teilweise Konzentrierung bei Traubenmost,

cc) teilweise Konzentrierung unter Anwendung von Kälte bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein.

Dextrose (Traubenzucker) darf nicht mehr verwendet werden. Der Traubenmost und der konzentrierte Traubenmost müssen aus der Gemeinschaft (EWG-Länder, nicht Drittländer) stammen. Von den genannten Verfahren darf jeweils nur eines angewandt werden.

Bei der Verwendung von konzentriertem Traubenmost oder der Anwendung einer Konzentrierung sind einschränkende Bestimmungen zu beachten; so darf Wein beispielsweise nicht konzentriert werden, wenn eines seiner Ausgangsprodukte eine Anreicherung erfahren hat.

Durch die Anreicherung darf der folgende Gesamtalkoholgehalt nicht überschritten werden:

bei Weißweinen

in der Weinbauzone A 91 g/l = 11,5° Alkohol,
in der Weinbauzone B 95 g/l = 12 ° Alkohol,

bei Rotweinen

in der Weinbauzone A 95 g/l = 12 ° Alkohol,
in der Weinbauzone B 99 g/l = 12,5° Alkohol.

Alle Verfahren der Anreicherung dürfen jeweils bis zum **15. März** des auf die Ernte folgenden Jahres durchgeführt werden. Die Anreicherung darf nur innerhalb der jeweiligen Weinbauzone vorgenommen werden.

b) Trockenverbesserung

Durch die Anreicherung darf der natürliche Alkoholgehalt um nicht mehr als

28 g/l = 3,5° Alkohol

für alle Weine der Weinbauzone A mit Ausnahme für Rotweine der Rebsorte „Blauer Portugieser" in den Regierungsbezirken Darmstadt, Rheinhessen-Pfalz, Koblenz und Unterfranken,

32 g/l = 4° Alkohol

für Rotweine der Rebsorte „Blauer Portugieser" in den o. a. Regierungsbezirken,

20 g/l = 2,5° Alkohol

für alle Weine der Weinbauzone B

überschritten werden.

c) Naßverbesserung

Neben der Trockenverbesserung ist auch die Verbesserung durch Zugabe einer wäßrigen Zuckerlösung (Naßverbesserung) zulässig. In diesem Fall darf die Volumenvermeh-

rung der Erzeugnisse höchstens 15% betragen. Die Naßverbesserung ist nur in bestimmten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (siehe Abschnitt II „Qualitätswein b. A.", Unterabschnitt C).

C. Entsäuerung

Siehe Abschnitt II, „Qualitätswein b. A.", Unterabschnitt D.

D. Süßung

Siehe hierzu Abschnitt II, „Qualitätswein b. A.", Unterabschnitt E Nr. 2, 3 und 4.

E. Kellerbehandlung

Siehe Abschnitt II, „Qualitätswein b. A.", Unterabschnitt F.

F. Verschnitt

1. Der Verschnitt von Tafelwein und von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen untereinander ist zulässig. Die Erzeugnisse müssen aber aus der Gemeinschaft stammen.
2. Der Verschnitt eines zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines mit einem Tafelwein darf nur in der Weinbauzone erfolgen, aus der der zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Wein stammt.
3. Zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine dürfen nur dann miteinander verschnitten werden, wenn die Verschnittanteile aus derselben Weinbauzone stammen und der Verschnitt in dieser Zone erfolgt.
4. Der Verschnitt eines zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneten Weines oder eines weißen Tafelweines mit den entsprechenden roten Erzeugnissen zur Herstellung von Tafelwein ist unzulässig.

G. Bezeichnung

Die Herkunftsbezeichnungen werden wie bisher verwandt. Wird Tafelwein eines deutschen Weinbaugebietes mit Tafelwein eines anderen Weinbaugebietes verschnitten, so ist die Verwendung des Namens eines Weinbaugebietes nur dann zulässig, wenn mindestens 85% des Verschnittanteils aus dem Weinbaugebiet stammen, dessen Namen er trägt.

Zur Vermeidung von Verwechslungen sind die geographischen Bezeichnungen nur in Verbindung mit der Angabe „Tafelwein" zulässig.

Für weißen Tafelwein aus einem deutschen Weinbaugebiet ist die Angabe dieses Weinbaugebietes nur zulässig, wenn der bezeichnungsunschädliche Verschnittanteil aus den Weinbauzonen A oder B stammt. Wird er mit einem anderen Wein der Gemeinschaft (Weinbauzone CI, II, III) verschnitten, so ist eine geographische Angabe unzulässig.

Für andere deutsche Tafelweine (rot, rosé) gilt diese Einschränkung nicht. Sie können eine geographische Angabe auch tragen, wenn sie mit 15% Wein aus den Weinbauzonen C verschnitten wurden.

Bei roten deutschen Tafelweinen kann der bezeichnungsunschädliche Verschnittanteil (Deckrotwein) auch aus Drittländern stammen.

IV. Verkehrsfähigkeit der Weine des Jahrgangs 1970 und älterer Jahrgänge

1. Weine der Ernte 1970, die nach den oben aufgeführten Regeln hergestellt werden, sind Qualitätsweine b. A. bzw. Tafelweine im Sinne der Verordnung (EWG) 816 und 817/70 und ohne zeitliche Begrenzung in allen Mitgliedstaaten verkehrsfähig.
2. Dasselbe gilt für Weine älterer Jahrgänge, die vor dem 1. Juni 1970 in der Gemeinschaft hergestellt wurden, soweit diese den Vorschriften dieser Verordnungen und ihrer Durchführungsvorschriften entsprechen.

Wiesbaden, 31. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister
III A 6 — 20 b — 28 — 01 — 280/70

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II A 2 — 83 d — 00 — 3618/70

StAnz. 39/1970 S. 1869

1760

Richtlinien für die Aufstellung und Genehmigung von Stellenplänen der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen

Die Richtlinien für die Aufstellung und Genehmigung der Stellenpläne der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen erhalten folgende Fassung:

Ziffer 1

(1) Auf 750 bis 800 Versicherte oder Auftrags- und Betreuungsfälle (Ziffer 2) entfällt eine Planstelle in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 13.

(2) Die Stelle des Geschäftsführers und seines gewählten ständigen Vertreters sowie die nach Ziffer 4 errichteten Stellen werden in diesen Schlüssel nicht einbezogen.

Ziffer 2

(1) Für die Ermittlung der Zahl der Planstellen nach Ziffer 1 Abs. 1 sind anzusetzen:

a) Pflichtmitglieder einschließlich Rentner,
b) Freiwillige Mitglieder,
c) Betreuungsfälle nach § 363 a RVO,
d) Auftragsfälle nach dem BVG,
e) Betreuungsfälle nach dem BEG,
f) Auftragsfälle nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz.

Hierbei sind für die unter a) bis c) genannten Mitglieder bzw. Fälle die Durchschnittszahlen der beiden letzten Jahre und für die unter d) bis f) genannten Fälle der Abrechnungsfälle des letzten Jahres zugrunde zu legen.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Meßzahl ist um 15 v. H. zu erhöhen.

Ziffer 3

(1) Nach der gemäß Ziffer 2 ermittelten Meßzahl können die Geschäftsführer in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert werden:

		bis	9 000	Mitglieder	A 12 / A 13
von	9 001	bis	15 000	Mitglieder	A 13 / A 14
von	15 001	bis	25 000	Mitglieder	A 14 / A 15
von	25 001	bis	50 000	Mitglieder	A 15 / A 16
von	50 001	bis	100 000	Mitglieder	A 16 / B 2
von	100 001	bis	200 000	Mitglieder	B 2 / B 3
		über	200 000	Mitglieder	B 3 / B 4

(2) Solange eine Kasse Eigenbetriebe unterhält, kann dem Geschäftsführer eine der Anzahl, Art und Größe dieser Betriebe angemessene, widerrufliche Zulage bis zu 10 v. H. seines Grundgehalts gewährt werden. Sie ist ruhegehaltsfähig, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles noch gewährt wird.

(3) Der gewählte ständige Stellvertreter kann in eine Stelle im Stellenplan, die eine bis zwei Besoldungsgruppen unter der Besoldungsgruppe des Geschäftsführers liegt, eingruppiert werden.

Ziffer 4

(1) Bei Kassen über 60 000 (Meßzahl) kann für je volle 60 000 der nach Ziffer 2 ermittelten Meßzahl zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14 errichtet werden (Vorsteher wichtiger Hauptabteilungen). Jede zweite der ausgewiesenen Stellen kann der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet werden.

(2) Von der Stellenaufteilung nach Abs. 1 kann abgewichen werden, um die Stellen von Leitern gleichwertiger Hauptabteilungen in der gleichen Besoldungsgruppe auszuweisen.

Ziffer 5

(1) Die Zahl der Stellen des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 9 bis A 13) soll sich zu der Zahl der Stellen des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppe A 6 bis A 9) verhalten wie 1 : 1.

(2) Die Stellen des gehobenen Dienstes sollen in folgendem Verhältnis stehen:

58 v. H. A 9/A 10,
30 v. H. A 11,
10 v. H. A 12,
2 v. H. A 13.

Die Stellen des mittleren Dienstes sollen in folgendem Verhältnis stehen:

20 v. H. A 6,
40 v. H. A 7,
35 v. H. A 8,
5 v. H. A 9.

(3) Falls sich bei der Errechnung der Zahl der Stellen Bruchteile von fünf Zehntel und mehr ergeben, kann bei Vorliegen eines Bedürfnisses aufgerundet werden. Die Zahl der nach der Meßzahl insgesamt entfallenden Stellen darf dadurch jedoch nicht überschritten werden.

Ziffer 6

Für Krankenkassen mit einer Meßzahl (Ziffer 2) von weniger als 8.250 gilt an Stelle von Ziffer 5;

Bei den Stellen des gehobenen Dienstes können bei einer Meßzahl bis

2.249 eine Stelle in Besoldungsgruppe A 11,

von 2.250 bis 3.749
je eine Stelle in Besoldungsgruppe A 11 und A 9/A 10,

von 3.750 bis 5.249
bis zu zwei Stellen in Besoldungsgruppe A 11 und eine Stelle in Besoldungsgruppe A 9/A 10,

von 5.250 bis 6.749
bis zu je zwei Stellen in Besoldungsgruppe A 11 und A 9/A 10,

von 6.750 bis 8.249
bis zu je zwei Stellen in Besoldungsgruppe A 11 und A 9/A 10 und eine Stelle in der Besoldungsgruppe A 12

ausgewiesen werden.

Ziffer 7

Der Hessische Sozialminister kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abweichende, durch besondere Umstände begründete Ausnahmeregelungen zulassen.

Ziffer 8

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Aufstellung der Stellenpläne der hessischen gesetzlichen Krankenkassen in der Fassung vom 3. Mai 1966 aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 8. 1970

Der Hessische Sozialminister
M — I B 54 e 2140 — 1587/69
StAnz. 39/1970 S. 1872

1761

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juli und August 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/213** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes beschäftigten Arbeiter zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. 1. 1970.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.

2. **Nr. 201/166** — Dritter Tarifvertrag vom 20. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen bei den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 8. 7. 1966 (Lohn).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

3. **Nr. 305/167** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Arbeiter.

4. **Nr. 305/168** — Tarifvertrag vom 3. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeiter und Angestellte.
Zu 3. und 4. betr. Arbeitnehmer der Grube Malapertus der Buderus'schen Eisenwerke.
Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:
Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, und IG Bergbau und Energie, Bochum.

5. **Nr. 403/137** — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — mit Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Epteroder Werke, Epterode.
Tarifvertragsparteien:
Firma Epteroder Werke, Epteroder Schmelztiegel- und Schamottewerke, J. P. Goebel, Chr. Sohn, Epterode, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel und Bezirk Hessen.

6. **Nr. 403/138** — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Theodor Stephan KG, Haiger.
Tarifvertragsparteien:
Firma Theodor Stephan KG, Haiger (Dillkreis), und IG Bergbau und Energie.

7. **Nr. 700/720** — Tarifvertrag vom 9./25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen, abgeschlossen mit der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand.

8. **Nr. 700/736** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand — sowie dem Verband der weiblichen Angestellten — Hauptvorstand.
Zu 7. und 8. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. — Vorstand — als Vertreter der regionalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

9. **Nr. 700/721** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 5. 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1970, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.

10. **Nr. 700/722** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 5. 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1970, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster.
Zu 9. und 10. betr. Arbeitnehmer der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid.
Zu 9. und 10. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

11. **Nr. 700/723** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 —, abgeschlossen mit der IG Metall — Bezirksleitung Hannover.

12. **Nr. 700/724** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 —, abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands im CGB — Landesverband Niedersachsen.

13. **Nr. 700/725** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Niedersachsen/Bremen.

14. **Nr. 700/726** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Bund Deutscher Werkmeister, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover — zusammengeschlossen im GEDAG
Zu 11. bis 14. betr. Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer (ausgenommen Angestellte mit Sonderverträgen, Praktikanten, Werkstudenten und Volontäre) in den Werken und Erholungsheimen der Volkswagenwerk AG.
Zu 11. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

15. **Nr. 700/727** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma E. G. Henkel — Maschinenfabriken —, Neu-Isenburg.
Tarifvertragsparteien:
Firma E. G. Henkel — Maschinenfabriken —, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

16. **Nr. 700/728** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

17. **Nr. 700/729** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH in Bad Orb und Wolferborn.
Tarifvertragsparteien:
Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Bad Orb und Wolferborn, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

18. **Nr. 700/730** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Nadelfabrik Ernst Kratz, Dreieichenhain.
Tarifvertragsparteien:
Firma Nadelfabrik Ernst Kratz, Dreieichenhain, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

19. **Nr. 700/731** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.

20. **Nr. 700/732** — Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.

21. **Nr. 700/733** — Manteltarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.

22. **Nr. 700/734** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Übernahme des Abkommens für Lehrlinge vom 21. 10. 1969 und des Tarifvertrages über die Neufestsetzung der Lehrlingsvergütungen vom 1. 9. 1969 der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 19. bis 22. betr. Arbeitnehmer der Firma C. A. Neubecker — Maschinenfabrik —, Offenbach/M.
Zu 19. bis 22. Tarifvertragsparteien:
Firma C. A. Neubecker — Maschinenfabrik —, Offenbach (Main), und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

23. **Nr. 700/735** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden.
Tarifvertragsparteien:
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

24. **Nr. 804b/119** — Tarifvertrag vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über die Neufestsetzung der Ausbildungsvergütungen für Lehrlinge im Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Wiesbaden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

25. **Nr. 806b/15** — Lohntarifvertrag vom 7. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge in den Schrottaufbereitungs- und Industrieabbruchbetrieben der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saar nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. — Bezirksgruppe Hessen-Rheinland-Pfalz-Saar —, Frankfurt/M., und IG Metall — Bezirksleitung Frankfurt/M. — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirksleitung Hessen —, Frankfurt/M.

26. **Nr. 1100/231** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 5. 1969 (Urlaub, Urlaubsgeld, Lohnschlüssel).

27. **Nr. 1100/232** — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.

28. **Nr. 1100/233** — Protokollnotiz vom 23. 6. 1970 über Gehälter und Gehaltszulage für Angestellte.
Zu 26. bis 28. betr. Arbeitnehmer der Firma Emil Zorn AG, Eichenberg.
Zu 26. bis 28. Tarifvertragsparteien:
Firma Emil Horn AG, Eichenberg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

29. **Nr. 1100/234** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4./20. 5. 1970 — über Löhne und vermögenswirksame Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz.

30. **Nr. 1100/235** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4./20. 5. 1970 — über Gehälter und vermögenswirksame Leistungen für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

31. **Nr. 1100/236** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 29. bis 31. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.

32. **Nr. 1100/237** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4./20. 5. 1970 — über Gehälter und vermögenswirksame Leistungen für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

33. **Nr. 1100/238** — Tarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 32. und 33. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 29. bis 33. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 29. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden — vertreten durch den Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

34. **Nr. 1103 I/62** — Lohntarifvertrag vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

35. **Nr. 1103 I/63** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

36. **Nr. 1103 I/64** — Tarifvertrag vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 34. bis 36. betr. Arbeitnehmer der Wachsindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 34. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).

37. **Nr. 1200/299** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 5./1. 6. 1970/1. 2. 1971 — über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer, Gehälter für Angestellte und Lehrlingsentgelte.

38. **Nr. 1200/300** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Urlaubsregelung für die Arbeitnehmer.

39. **Nr. 1200/301** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Zahlung von Urlaubsgeld an die Arbeitnehmer.
Zu 37. bis 39. betr. Arbeitnehmer der Matratzenindustrie im Lande Hessen.
Zu 37. bis 39. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.

40. **Nr. 1200/302** — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge vom 30. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.

41. **Nr. 1200/303** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Gehaltsregelung für die Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

42. **Nr. 1303/155** — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

43. **Nr. 1303/156** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirm-Industrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg (Westf.), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

44. **Nr. 1600/150** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

45. **Nr. 1600/151** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.

46. **Nr. 1600/152** — Tarifvertrag vom 8. 6. 1970 betr. Bestimmungen über die gewerkschaftlichen Vertrauensleute.
Zu 44. bis 46. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Zu 44. bis 46. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

47. **Nr. 1700/218** — Bundesmanteltarifvertrag vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge der Sägeindustrie und übrigen holzbearbeitenden Industrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin — ausgenommen Bayern und Saarland — nebst Protokollnotiz, Schiedsvertrag und Schlichtungsvereinbarung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V., Wiesbaden, für die ihr angeschlossenen Tarifträgerverbände gem. räumlichem Geltungsbereich, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, Düsseldorf.

48. **Nr. 1902/59** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

49. **Nr. 1905d/110** — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

50. **Nr. 1905d/111** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 49. und 50. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Ffm.

51. **Nr. 1907b/195** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 17. 3. 1967 (u. a. Urlaub, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, sowie Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Beuel/Rhein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

52. **Nr. 1912/239** — Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).

53. **Nr. 1914c/81** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — sowie Lehrlingsentgelte.

54. **Nr. 1914c/82** — Tarifvertrag vom 16. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 2. 1969 (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
Zu 53. und 54. betr. kaufmännische Angestellte und Lehrlinge der Zigarrenindustrie (Herstellung von Zigarren, Zigarillos und Stumpen) im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 53. und 54. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).

55. **Nr. 2000/516** — Lohntarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin (ohne Saarland) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdeckenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

56. **Nr. 2001a/28** — Lohntarifvertrag vom 2. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — (Lohn, Urlaub) für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet (ohne Saarland).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

57. **Nr. 2102a/44** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1960 zur Verlängerung der Vereinbarung vom 16. 9. 1969 betr. Verlängerung der Laufdauer des Rahmentarifvertrages vom 21. 2. 1957.

58. **Nr. 2102a/43** — Rahmentarifvertrag vom 24. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970.
Zu 57. und 58. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

59. **Nr. 2102i/32** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks Hessen, Massenheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

60. **Nr. 2400/272** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

61. **Nr. 2400/273** — Lohntarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer.

62. **Nr. 2400/276** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 25. 6. 1970 für die Kraftfahrer im Werkfernverkehr.
Zu 60. bis 62. betr. Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH, Cigarettenfabrikation und Vertrieb im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 60. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, in Vertretung der Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

63. **Nr. 2400/274** — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer im Kundendienst sowie den Verkaufsleitungsbüros Rauchtabak und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, in Vertretung der Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

64. **Nr. 2400/275** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge in den Betrieben, Büros und Kundendienste — mit Ausnahme der Außendienste — im Bundesgebiet einschl. West-Berlin der Firmen Martin Brinkmann AG und Muratti GmbH nebst Protokollnotiz.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, in Vertretung der Firmen Martin Brinkmann AG, Bremen, und Muratti GmbH, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

65. **Nr. 2400/277** — Tarifvertrag vom 5. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Werk der Garbáty und in den Werken der B.A.T. sowie in der Außenorganisation ihres Kundendienstes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin vom 15. 10. 1969 (§ 13 Schichtfreizeit).
Tarifvertragsparteien:
Firma B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, sowie Firma Garbáty, Berlin, Cigarettenfabrik GmbH, Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

66. **Nr. 2501b/246** — Manteltarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Arbeitnehmer der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG) und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg, der IG Druck und Papier, Hamburg, der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, in Hannover, der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

67. **Nr. 2501b/247** — Zusatzvereinbarung zum GEG-Manteltarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Arbeitszeit der im Werknahverkehr der GEG beschäftigten Kraftfahrer und Beifahrer im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

68. **Nr. 2501b/248** — Gehaltsabkommen vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die technischen Angestellten und Lehrlinge sowie Meister in den Betriebsstellen der GEG im Bundesgebiet.

69. **Nr. 2501b/251** — Lohnabkommen vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge in den GEG-Betriebsstellen im Bundesgebiet.
Zu 67. bis 69. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —, Hamburg, der IG Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand —, Hannover, der IG Druck und Papier, Hamburg, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.

70. **Nr. 2501b/249** — Änderungsvereinbarung vom 9. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Anlage des GEG-Gehaltsabkommens vom 2. 12. 1969 betr. Neufassung der Ziffer 7 — techn. Angestellte und Lehrlinge in der Fleischwarenfabrik Frankfurt/M.

71. **Nr. 2501b/250** — Änderungsvereinbarung vom 9. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens vom 2. 12. 1969 betr. Neufassung der Ziffer 7 — gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge in der Fleischwarenfabrik Frankfurt/M.
Zu 70. und 71. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
Zu 66. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

72. **Nr. 2601/174** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 3. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 — für die Redakteure (Wort und Bild) an Tageszeitungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

73. **Nr. 2603b/129** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

74. **Nr. 2603b/130** — Protokollnotiz vom 24. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Nichtanrechnung von Samstagen auf den Urlaub.
Zu 73. und 74. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet.
Zu 73. und 74. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

75. **Nr. 2603b/131** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab Urlaubsjahr 1970 — zur Änderung des § 6 — Urlaub — des Manteltarifvertrages vom 4. 10. 1968.

76. **Nr. 2603b/132** — Lohntarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
Zu 75. und 76. betr. Heizungs- und Wäschereipersonal der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt (Main).

Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien:
AG für kleine Wohnungen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.

77. **Nr. 2603b/133** — Betriebs-Tarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5./1. 7. 1970 — für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt/M. (Mantel, Gehalts- und Lohngruppen, Gehalt, Lohn, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

78. **Nr. 2603b/134** — Betriebs-Tarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5./1. 7. 1970 — für die Arbeitnehmer der Nassauisches Heim Siedlungsbauges. mbH, Frankfurt (Main) (Mantel, Tätigkeitsmerkmale, Gehalt).
Tarifvertragsparteien:
Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

79. **Nr. 2603g/64** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — (Gehalt, Urlaubsgeld).

80. **Nr. 2603g/65** — Tarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Entgelte und Urlaubsgeld für die Lehrlinge.
Zu 79. und 80. betr. Angestellte und Lehrlinge der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

81. **Nr. 2701/440** — Tarifvertrag vom 15. 4. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1963 (u. a. Urlaub, Urlaubsgeld) und des Gehaltstarifvertrages vom 29. 4. 1969 (Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte) für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

82. **Nr. 2701/441** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 5. 1970 — über Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Hypothekenbank AG, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeine Hypothekenbank AG, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

83. **Nr. 2702a/254** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959.

84. **Nr. 2702a/255** — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 9. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

85. **Nr. 2702a/256** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970/1. 1. 1971 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 9. 4. 1970 und des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959.
Zu 83. bis 85. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

86. **Nr. 2702a/257** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970/1. 1. 1971 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 9. 4. 1970 und Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959.

87. **Nr. 2702a/258** — Zusatzvereinbarung vom 1. 7. 1970 zur Schlichtungsvereinbarung vom 27. 9. 1955.
Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

88. **Nr. 2702a/259** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970/1. 1. 1971 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 9. 4. 1970 und Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959.

89. **Nr. 2702a/260** — Zusatzvereinbarung vom 1. 7. 1970 zur Schlichtungsvereinbarung vom 27. 9. 1955.
Zu 88. und 89. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 83. bis 89. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 83. bis 89. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland, München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

90. **Nr. 2702c-4/257** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum BG-AT vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 11. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Tätigkeitsmerkmale) für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

91. **Nr. 2702c-6a/793** — Tarifvertrag Nr. 201 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

92. **Nr. 2702c-6a/794** — Tarifvertrag Nr. 201 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.

93. **Nr. 2702c-6a/795** — Tarifvertrag Nr. 201 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.

94. **Nr. 2702c-6a/796** — Tarifvertrag Nr. 201 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

95. **Nr. 2702c-6a/797** — Tarifvertrag Nr. 201 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 91. bis 95. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 133 vom 10. 3. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte.

96. **Nr. 2702c-6a/798** — Tarifvertrag Nr. 202 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

97. **Nr. 2702c-6a/799** — Tarifvertrag Nr. 202 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

98. **Nr. 2702c-6a/800** — Tarifvertrag Nr. 202 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu Nr. 96. bis 98. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 134 vom 10. 3. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter.

99. **Nr. 2702c-6a/801** — Tarifvertrag Nr. 203 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

100. **Nr. 2702c-6a/802** — Tarifvertrag Nr. 203 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

101. **Nr. 2702c-6a/803** — Tarifvertrag Nr. 203 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

102. **Nr. 2702c-6a/804** — Tarifvertrag Nr. 203 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.
Zu 99. bis 102. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 135 vom 10. 3. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten).

103. **Nr. 2702c-6a/805** — Tarifvertrag Nr. 204 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

104. **Nr. 2702c-6a/806** — Tarifvertrag Nr. 204 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

105. **Nr. 2702c-6a/807** — Tarifvertrag Nr. 204 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93.

106. **Nr. 2702c-6a/808** — Tarifvertrag Nr. 204 vom 17. 10. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/Weihnachten 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.
Zu 103. bis 106. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 136 vom 10. 3. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung an Verwaltungsangestelltenlehrlinge.

107. **Nr. 2702c-6a/809** — Tarifvertrag Nr. 205 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

108. **Nr. 2702c-6a/810** — Tarifvertrag Nr. 205 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

109. **Nr. 2702c-6a/811** — Tarifvertrag Nr. 205 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93.

110. **Nr. 2702c-6a/812** — Tarifvertrag Nr. 205 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.

111. **Nr. 2702c-6a/813** — Tarifvertrag Nr. 205 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 95.
Zu 107. bis 111. betr. Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Angestellte.

112. **Nr. 2702c-6a/814** — Tarifvertrag Nr. 206 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 96.

113. **Nr. 2702c-6a/815** — Tarifvertrag Nr. 206 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

114. **Nr. 2702c-6a/816** — Tarifvertrag Nr. 206 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.
Zu 112. bis 114. betr. Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Arbeiter.

115. **Nr. 2702c-6a/817** — Tarifvertrag Nr. 207 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

116. **Nr. 2702c-6a/818** — Tarifvertrag Nr. 207 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

117. **Nr. 2702c-6a/819** — Tarifvertrag Nr. 207 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

118. **Nr. 2702c-6a/820** — Tarifvertrag Nr. 207 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.
Zu 115. bis 118. betr. Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters.

119. **Nr. 2702c-6a/821** — Tarifvertrag Nr. 208 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

120. **Nr. 2702c-6a/822** — Tarifvertrag Nr. 208 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

121. **Nr. 2702c-6a/823** — Tarifvertrag Nr. 208 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93.

122. **Nr. 2702c-6a/824** — Tarifvertrag Nr. 208 vom 17. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 94.
Zu 119. bis 122. betr. Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Verwaltungsangestelltenlehrlinge.

123. **Nr. 2702c-6a/825** — Tarifvertrag Nr. 209 vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 96.

124. **Nr. 2702c-6a/826** — Tarifvertrag Nr. 209 vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

125. **Nr. 2702c-6a/827** — Tarifvertrag Nr. 209 vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.
Zu 123. bis 125. betr. 10. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 20. 10. 1964.
Zu 91. bis 125. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 91. bis 125. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — Geschäftsführung —, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

126. **Nr. 2702c-7/150** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 zum EKT vom 10./26. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Änderung des § 13 EKT (Ortsklassen) für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

127. **Nr. 2702c-9/114** — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5./1. 7. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 12. 1966 (Manteländ. u. a. Arbeitszeit, Kinderzuschlag, Urlaub, Kündigung, Anlagen 3 und 4) nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.

128. **Nr. 2702c-9/115** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Änderung der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 28. 12. 1966 (Tätigkeitsmerkmale).
Zu 127. und 128. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

129. **Nr. 2702c-9/116** — Tarifvertrag vom 29. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 5./1. 7. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 12. 1966 (Manteländ. u. a. Arbeitszeit, Kinderzuschlag, Sonderzahlung, Urlaub, Kündigung, Anlagen 3 und 4) nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.

130. **Nr. 2702c-9/117** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Änderung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zum Tarifvertrag vom 28. 12. 1966.
Zu 129. und 130. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
Zu 127. bis 130. betr. Angestellte und Lehrlinge der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 127. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

131. **Nr. 2702c-13/178** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4b vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Ergänzung der Anlage 5 zum EKT — Tätigkeitsmerkmale — für die Angestellten.

132. **Nr. 2702c-13/179** — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Einführung einer Vergütungsgruppe 15 für Angestellte.
Zu 131. und 132. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

133. **Nr. 2702c-13/180** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 zum EKT vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Manteländerung (§ 13 Ortsklassen), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 131. bis 133. betr. Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 131. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

134. **Nr. 2702c-14/70** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Gewährung eines Zuschusses zum Mittagessen an die Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) — Hauptverwaltung —, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

135. **Nr. 2702c-15/184** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 —, für die Angestellten und Lehrlinge (Änderung Mantel sowie Anlagen 6 und 7).

136. **Nr. 2702c-15/185** — Ergänzungstarifvertrag vom 12. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Anlage 5 zum EKT — Tätigkeitsmerkmale — für Angestellte.

137. **Nr. 2702c-15/186** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 zum EKT vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Manteländerung (§ 13 Ortsklassen).
Zu 135. bis 137. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 135. bis 137. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung —, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

138. **Nr. 2702c-17/134** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 16. 3. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge (Änderung Mantel sowie Anlagen 6 und 7).

139. **Nr. 2702c-17/135** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 zum EKT vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Manteländerung (§ 13 Ortsklassen).
Zu 138. und 139. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 138. und 139. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Tarifabteilung —, Hannover.

140. **Nr. 2702c-18/181** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 zum EKT vom 10. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Manteländerung (§ 13 Ortsklassen) für die Angestellten und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle (Ersatzkasse), Hannover, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

141. **Nr. 2702c-22/86** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 betr. Übergangsregelung zur Ergänzung der Sonderzahlung für 1969 für Angestellte und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.

142. **Nr. 2804/465** — Tarifvertrag Nr. 279a vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Frankfurt/M.

143. **Nr. 2804/466** — Tarifvertrag Nr. 279b vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband — Hauptvorstand —, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, Bonn.
Zu 142. und 143. betr. Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale (Anlage 2 zum TV Ang) für die Angestellten.

144. **Nr. 2804/467** — Tarifvertrag Nr. 280a vom 15. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 142.

145. **Nr. 2804/468** — Tarifvertrag Nr. 280b vom 15. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 143.
Zu 144. und 145. betr. Änderung der Anlage 4 — Erschwerniszuschläge — des Tarifvertrages für die Arbeiter vom 6. 1. 1955 sowie einmalige Zahlung an Fahrer von Postomnibussen im Einmanndienst.
Zu 142. bis 145. betr. Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 142. bis 145. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

146. **Nr. 2900/185** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

147. **Nr. 2900/186** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
Zu 146. und 147. betr. Arbeitnehmer in den Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet.
Zu 146. und 147. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime mbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.

148. **Nr. 3000A/290** — Änderungsvereinbarung Nr. 2 zum Anhang Z TV AL II vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 2./1. 4. 1970 — für die Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen (Änderung Teil I — Mantelbest., Teil II — Eingruppierung/Einstufung-Neufassung, Teil III Lohn- und Gehaltstarif und Teil IV — Schlußvorschriften), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

149. **Nr. 3000A/291** — Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang G TV AL II vom 12. 3. 1970 — gültig ab 1. 2./1. 5. 1970 — für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben (Änderung Teil I — Mantelbest. [Zeitzuschläge, Zulagen — §§ 20 und 21] und Teil II — Lohngruppeneinteilung und Neufassung des Teils IV — Schlußvorschriften), abgeschlossen mit der IG Druck und Papier — Hauptvorstand —, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

150. **Nr. 3000A/292** — Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang H TV AL II vom 16. 4. 1970 — gültig ab 1. 4./1. 5. 1970 — für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben (Änderung Teil I — Mantelbest. § 23 Sachleistungen und Teil III — Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Neufassung Teil IV — Schlußvorschriften), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 148. bis 150. betr. Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet.
Zu 148. bis 150. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

151. **Nr. 3001/1709** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 4. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 28. 1. 1970 und zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 28. 1. 1970.

152. **Nr. 3001/1711** — Anschlußtarifvertrag vom 17. 4. 1970 für die Arbeiter zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 16 vom 28. 1. 1970, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 28. 1. 1970 und zum 13. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G vom 17. 11. 1969.
Zu 151. und 152. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

153. **Nr. 3001/1710** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 4. 1970 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 28. 1. 1970, Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 28. 1. 1970, Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 und zum Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Vorstand.

Zu 151. bis 153. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 151. bis 153. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

154. **Nr. 3001/1708** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. 1. 1970 für die Arbeiter, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V., Bundesvorstand.

155. **Nr. 3001/1706** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 zum 4. Änderungstarifvertrag vom 28. 1. 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Erhöhung der Pauschallöhne).

156. **Nr. 3001/1704** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 für die Arbeiter vom 28. 1. 1970.
Zu 155. und 156. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

157. **Nr. 3001/1705** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 für die Arbeiter vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.

158. **Nr. 3001/1707** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1970 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14 für die Arbeiter vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.

159. **Nr. 3001/1712** — Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971 — für die Arbeiter (Manteländerung — u. a. Urlaub, Änderung Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung, Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. 12. 1959 und des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. 5. 1964), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

160. **Nr. 3001/173** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT betr. Neufassung Teil IV Abschn. A — Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 156.—160. betr. Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 154.—160. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

161. **3001a/1290** — Tarifvertrag vom 13. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — Tätigkeitsmerkmale für vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau —.

162. **Nr. 3001a/1291** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — Tätigkeitsmerkmale für Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen —.

163. **Nr. 3001a/1292** — Tarifvertrag vom 29. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
Zu 161.—163. betr. Angestellte des Bundes im Bundesgebiet des Saarlandes und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Saarland.
Zu 161.—163. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —,

164. **Nr. 3002a/282** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (Entgelte, Mantelbest.).

165. **Nr. 3002a/283** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld).

166. **Nr. 3002a/284** — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld).
Zu 164.—166. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

167. **Nr. 3002a/285** — Anschlußtarifvertrag vom 24. 6. 1970 zum Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (Mantelbest., Entgelte), Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld) und zum Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 164.—167. betr. Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet.
Zu 161.—167. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

168. **Nr. 3001a/1293** — Vierzehnter Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1970 / 1. 1. 1971 / 1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des BAT (Manteländ., u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

169. **Nr. 3001a/1294** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1970 zur Übernahme von 9 Tarifverträgen für die Angestellten (Manteländerung, Vergütungsordnung mit Änderungs-Tarifverträgen, lfd. Zuwendung, BBk-Versorgung, Vergütungen, vermögenswirksame Leistungen), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand —.
Zu 168. u. 169. betr. Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 168. u. 169. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

170. **Nr. 3001a—1/233** — Elfter Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1970 / 1. 1. 1971 / 1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

171. **Nr. 3001a—1/234** — Achtzehnter Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1970 / 1. 1. 1971 / 1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 170. u. 171. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 170. u. 171. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

172. **Nr. 3001d/11** — Manteltarifvertrag vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bundesgebiet und im Haus der Gewerkschaftsjugend.

Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten — Hauptvorstand —, Hamburg.

173. **Nr. 3001d/12** — Tarifvertrag vom 1. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — über die Geltung des Bundestarifrechts für die Angestellten des Goethe-Instituts zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland e. V. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Goethe-Institut zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland e. V., München, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund — Hauptvorstand —.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

174. **Nr. H-1700/219** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Heimarbeit im Holz- und Schnitzstoffgewerbe vom 14. 4. 1970 — gültig ab dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 26. 6. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

175. **Nr. H-1709/48** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechten und Taschen aus Bast, Kunstbast, Litzen und sonstigen Austauschstoffen in Heimarbeit vom 27. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —.

176. **Nr. H-1709/49** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Bastgeweben in Heimarbeit vom 27. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —.
Zu 175. u. 176. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 27. 6. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.

177. **Nr. H-1709/50** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von groben Korbwaren in Heimarbeit vom 27. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 27. 6. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von groben Korbwaren.

178. **Nr. H-1709/51** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbmöbeln, Kinderwagen, Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit vom 27. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 27. 6. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen und für die Stuhl- und Rahmenflechterei.

179. **Nr. H-2000/517** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 7. 7. 1970.

180. **Nr. H-2000/518** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 15. 7 1970.

181. **Nr. H-2000/519** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 121 vom 8. 7. 1970.
Zu 179.—181. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 9. 9. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 39/1970 S. 1873

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1762

Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen zu Hochschulen

Bezug: Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 6. 8. 1970 E II 2 — 330/6 — 723 —
Mein Erlaß vom 24. 11. 1969 (StAnz. 51/1969 S. 2084)

Auf Grund des Erlasses des Hessischen Kultusministers vom 6. 8. 1970 — E II 2 — 330/6 — 723 — wird hiermit mein Erlaß vom 24. 11. 1969 (StAnz. 1969 S. 2084) aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 8. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II B 1 — 84 — 15145/70

StAnz. 39/1970 S. 1881

1763

An die Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft
6 Frankfurt/Main
Untermainkai 27/28

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Richtlinien des Hess. Ministers der Finanzen vom 27. 2. 1962 (StAnz. S. 505)

Über den Rahmen der obenbezeichneten Richtlinien hinaus können für Bedienstete der Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

	Mindesttragezeit:
a) für Bedienstete, die im Rahmen von Qualitätsprüfungen in Molkereibetrieben tätig werden:	
2 Arbeitskittel	2 Jahre
1 Paar Gummistiefel	3 Jahre
b) für Bedienstete bei der Qualitätsprüfung von Eiern:	
2 Arbeitskittel	2 Jahre
c) für Bedienstete bei der Klassifizierung von Schlachtvieh und Fleisch:	
2 Arbeitskittel	2 Jahre
2 Arbeitshosen	2 Jahre
1 Paar Gummistiefel	3 Jahre

Für die Beschaffung der Schutzkleidung ist die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Mein Erlaß vom 24. 5. 1962 — ZB 1 7s 159/62 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 8. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
V A 2 — 7s — 1256/70
Im Auftrag:
gez. Roeskens

StAnz. 39/1970 S. 1881

1764

Flurbereinigung Niederhone, Krs. Eschwege

A

Das Flurbereinigungsverfahren Niederhone, Krs. Eschwege, angeordnet durch Beschluß des Landeskulturamtes in Wiesbaden vom 11. 9. 1961 — KF. 177 — und flächenmäßig ausgedehnt durch Beschluß des Kulturamtes Bad Hersfeld vom 5. März 1970 wird umgestellt auf ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 —.

Träger der Baumaßnahmen, zu deren Durchführung die Enteignungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt hat, sind die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), letztlich vertreten durch das Straßenbauamt Eschwege und die Stadt Eschwege, vertreten durch den Magistrat.

B

Auf Grund des § 8 Abs. 2 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluß der nachfolgend aufgeführten Grundstücke geändert:

Gemarkung Niederhone

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1/3, 5 bis 13, 16/1, 119/21, 120/21, 21/2, 121/22, 26/1, 126/27, 127/28, 128/29, 129/30, 31, 32, 33, 155/34, 156/34, 35, 113/36, 114/37, 38, 97/39, 98/40, 41, 130/42, 135/43, 136/43, 139/43, 140/43, 43/1, 46/3, 49/1, 50/1, 51, 111/52, 112/52, 53, 54, 55, 153/56, 154/56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 68/1, 69/2, 70/1, 72/2 teilw., 77/3 teilw., 79, 80, 82/2, 83, 84, 85, 141/86, 87, 92/1, 94/1 in Größe von 18,4287 ha

Flur 10 in Größe von 20,7886 ha.

Durch die Ausschließung verkleinert sich die Verfahrensfläche um 39,2173 ha und beträgt nunmehr 700,7538 ha.

C

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 11. 9. 1961 — KF. 177 — und des Beschlusses vom 5. 3. 1970 unberührt.

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Eschwege einschließlich Ortsteil Niederhone sowie in den Nachbargemeinden Jestädt, Albungen, Wellingerode, Weidenhausen, Eltmannshausen und Oberhone Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden bzw. dem Magistrat der Stadt Eschwege, 2 Wochen lang ausgelegt.

Gründe

zu A

Die Voraussetzungen nach §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes für die Umstellung der Flurbereinigung liegen vor.

Durch die Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — und der Stadt Eschwege werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Durch die Beschlüsse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 27. 8. 1965 — III b 2 — Az.: 61 k — 06 (227) — und vom 22. 7. 1968 — III b 2 Az.: 61 k 06 (411) und den Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 26. 8. 1969 — III 5 P Nr. 527 — wurden die Pläne für die Vorhaben

a) Ausbau der Bundesstraße 27 zwischen Eschwege - Strahlshausen und Eltmannshausen, Kreis Eschwege, von km 23,640 bis km 26,372,

b) Verlegung der Bundesstraße 249 Umgehung Eschwege — West (Niederhone) mit Anschlüssen der Landesstraße 3241 und Kreisstraße 3

c) Ausbau der Wehre bei Eschwege — Niederhone zur Anpassung an die verlegte Bundesstraße 249

festgestellt.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat am 1. 2. 1966 bzw. am 11. 11. 1969 Antrag auf Umstellung des Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Ein freihändiger Grunderwerb durch die Träger der Vorhaben war bisher nur in beschränktem Umfang möglich, da der größte Teil der betroffenen Grundeigentümer die Bereitstellung von Ersatzland fordert.

Es muß daher der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Auch allgemeine Nachteile für die Landeskultur, die durch die Unternehmen entstehen können, sollen vermieden werden.

zu B

Die Ausschließung der Grundstücke aus der Flurbereinigung ist notwendig, weil diese Flurlage später von der Fortsetzung der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 249 durchschnitten wird und deswegen eine Neuordnung in dieser Lage zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 8. 1970

Landeskulturamt
KF 177 — Niederhone — 18751 70

StAnz. 39/1970 S. 1882

1765

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

b) Vertretung des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Richter an einem Landgericht Dr. Horst Friedrich (24. 8. 1970);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Ulrich Dürr (4. 8. 1970);

c) Hessisches Statistisches Landesamt

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann August Amler (1. 9. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor Emil Hohmann (2. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Walter Gerhard (mit Ablauf des Monats August 1970).

Wiesbaden, 8. 9. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 39/1970 S. 1882

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Siegfried Werner (8. 7. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Reinhard Roth (20. 8. 1970), Eckhard Holtz (20. 8. 1970), Dr. Erich Bartram (20. 8. 1970), Martina Wedekind (20. 8. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Joachim Klose (15. 7. 1970);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Lutz Irrgang (10. 7. 1970), Peter Dörner (10. 7. 1970), Rolf Spamer (10. 8. 1970), Helmut Sommer (13. 7. 1970), Manfred Brück (13. 7. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Günter Friedrich (23. 7. 1970), Kurt Scherf (30. 7. 1970), Werner Bock (30. 7. 1970), LA Dieburg;

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl Koschalla (30. 6. 1970), LA Lauterbach, Martin Schorsch (7. 7. 1970), LA Offenbach, Wilhelm Ebert (16. 7. 1970), LA

Hanau, Hans Leva (23. 7. 1970), Peter Ohly (23. 7. 1970), Helmut Seib (30. 7. 1970) LA Dieburg, Friedrich Schüllermann (3. 8. 1970), Kurt Stabenow (6. 8. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Heinz Leis (26. 6. 1970) LA Rüdesheim, Heinrich Noll (30. 6. 1970) LA Gelnhausen, Theobald Rasch (30. 6. 1970) LA Weilburg, Wilhelm Wünschmann (30. 6. 1970) LA Limburg, Hans Georg Dittmann (7. 7. 1970), Karlheinz Hohmann (7. 7. 1970), Günter Schmidt (7. 7. 1970), Dieter Scholz (7. 7. 1970), Ernst Oskar Treutler (6. 8. 1970);

die Inspektoren (BaP) Peter Knöll (5. 6. 1970) LA Bergstraße, Hans Meyer (7. 7. 1970), Annemy Schneider (9. 7. 1970) LA Ffm.-Höchst;

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Werner Bach (23. 7. 1970), Herbert Barth (23. 7. 1970), Johannes Schnepp (23. 7. 1970), Ludwig Reichelt (24. 7. 1970), Klaus Dieter Straubinger (10. 8. 1970);

die Obersekretäre (BaP) Manfred Abel (22. 5. 1970), LA Usingen, Bernd Gerike (24. 7. 1970) LA Schlüchtern;

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Monika Hartmann (16. 6. 1970), Magda Keck (23. 7. 1970), Marion Ritter (23. 7. 1970), Roswitha Gürtler (23. 7. 1970), Georg Achenbach (27. 7. 1970), Otto Goldammer (5. 8. 1970), Carola Heimann (12. 8. 1970);

zu **Inspektoren z. A.** (BaP) die Inspektoranwärter (BaW) Helmut Crass (17. 7. 1970), Gerd Issinger (17. 7. 1970), Eberhard Kalb (17. 7. 1970), Georg Petzold (17. 7. 1970), Hans Dieter Reichert (17. 7. 1970), Peter Senf (17. 7. 1970), Gerhard Schlepper (17. 7. 1970), Roland Stoklas (17. 7. 1970), Gerd Blisse (17. 7. 1970);

zu **Obersekretären (BaL)** die Sekretäre Klaus-Jürgen Landua (31. 7. 1970), Franz Schmied (31. 7. 1970), Friedrich Meyer (29. 7. 1970) LA Dillenburg, Dieter Kuhlmann (30. 7. 1970) LA Wetzlar, Theo Plitt (28. 7. 1970) LA Biedenkopf;

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Heinz Seibel (28. 7. 1970) LA Biedenkopf, Ulrich Loh (30. 7. 1970) LA Wetzlar;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Inspektoren (BaP) Siegfried Dechert (24. 6. 1970) LA Dillenburg, Bernd Pigor (30. 7. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Inspektorin Ingeborg Dettler, mit Ablauf des 31. 7. 1970;

entlassen (auf eigenen Antrag):

die Inspektoranwärterin Helga Waldeck (BaW) mit Ablauf des 31. 8. 1970.

Darmstadt, 10. 9. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 39/1970 S. 1882

In der Veröffentlichung in StAnz. 36/70 S. 1757 muß es richtig heißen:

e) Hessisches Landeskriminalamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Daschner.

Wiesbaden, 11. 9. 1970

Die Redaktion
StAnz. 39/1970 S. 1883

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Fritz Baumüller (19. 8. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Bodo Heimbächer (21. 8. 1970);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Klaus Ebling (28. 7. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Heinrich Bunzeck (24. 7. 1970);

d) Staatliche Kassenverwaltung

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Friedrich Oesterling (14. 7. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Karl-Heinz Pawelec (1. 7. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Winfried Asp (20. 8. 1970);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Walter Burchart (1. 9. 1970), Günter Kurz (1. 9. 1970), Hartmut Ohl (1. 9. 1970);

zu **Sekretäranwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Ulrich Winkler (1. 8. 1970), Rainer Dusenberg (1. 9. 1970), Werner Wunderlich (1. 9. 1970);

Staatsbäderverwaltung

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Albert Hohbein (13. 7. 1970);

d) Staatliche Kassenverwaltung

in den Ruhestand getreten:
Oberinspektor Adolf Halboth (1. 8. 1970).

Wiesbaden, 2. 9. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 14
StAnz. 39/1970 S. 1883

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** als Abteilungsvorsteher Wiss. Rat und Prof. (BaL) Dr. Dr. Hans-Joachim Teuber (22. 7. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Heinrich Euler (29. 7. 1970);

b) Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Oberarzt der Universität Tübingen Dr. Hugo Constantin Friederich (16. 6. 1970);

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Hans-Jürgen Scholz (24. 7. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Hans Schauer (31. 7. 1970), Dr. Frank Deppe (9. 7. 1970), Wiss. Assistent Dr. Karl Heinz Langer (24. 7. 1970);

zum **Oberarzt** Wiss. Assistent Privatdozent Dr. Ernst-Otto Riecken (29. 7. 1970);

zum **Oberassistenten (BaW)** Privatdozent Dr. Roderich Schmidt (8. 7. 1970);

zum **Studienrat (BaL)** Studienassessor Eberhard Hildenbrandt (17. 7. 1970);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Gertraud Kohl (22. 7. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinz Wicklein (31. 7. 1970);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Sigrid Wegener (31. 7. 1970);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Hiltrud Schmitt (31. 7. 1970);

c) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bish. ordentlicher Professor der Universität Kiel Dr. Alfred Söllner (25. 3. 1970), bish. Dozent der Universität Mainz Dr. Hans-Jobst Wellensiek (25. 3. 1970), außerordentlicher Prof. Dr. Werner Correll (4. 8. 1970);

zum **außerordentlichen Professor (BaL)** bish. Wissenschaftlicher Assistent der Universität Mainz Dr. Joachim Dudeck (26. 3. 1970);

zum **Apothekendirektor (BaL)** Oberapotheker z. A. Hans du Roi (3. 8. 1970);

zum **Studienrat** im Hochschuldienst Realschullehrer (BaL) Dr. Adolf Hemberger (31. 7. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Manfred Schulz (27. 7. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Erwin Mayer (31. 7. 1970);

zum **Oberassistenten** Wiss. Assistent Privatdozent Dr. Eberhard Schinke (23. 7. 1970),

zur **Lektorin (BaW)** Béatrice Roth (4. 8. 1970);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Frieder Lichtenthaler (23. 7. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Wilhelm Schöneberger (3. 8. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Obervermessungsrat Dr.-Ing. Walter Ohlemutz (mit Ablauf des Monats Mai 1970);

Technischer Amtsinspektor Georg Demmel (mit Ablauf des Monats Mai 1970).

e) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt/Main

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dr. Dietrich Ebenfeld (10. 7. 1970);

f) Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Oberbaurat i. t. S. Dr. Max Bötzkes (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

g) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim

in den Ruhestand versetzt:

(gem. § 51, 3 HBG)

Oberstudienrat Wilhelm Andres (mit Ablauf des Monats Juli 1970).

Wiesbaden, 31. 8. 1970

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 65

StAnz. 39/1970 S. 1883

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

h) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Otmar Amrhein (5 8. 1970), TÜA Frankfurt/Main;

zum **Techn. Oberinspektor z. A.** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Anton Schanz (17. 8. 1970), TÜA Darmstadt;

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Friedrich Schmalwieser (13. 8. 1970), TÜA Frankfurt am Main);

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Peter Granzner (17. 7. 1970), TÜA Frankfurt/Main;

in den Ruhestand versetzt:

die Obergewerberäte Herbert Steinbrecher mit Ablauf des 31. 7. 1970, Herbert Merz mit Ablauf des 31. 8. 1970, beide TÜA Frankfurt am Main.

Darmstadt, 10. 9. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 39/1970 S. 1884

f) Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Diplom-Ingenieur Gerhard Bindseil (29. 6. 1970);

zu **Oberbauräten** die Bauräte (BaL) Diplom-Ingenieure Hansjürgen Betz (27. 8. 1970), Johannes Stark (8. 7. 1970);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauassessoren (BaP) Diplom-Ingenieure Reiner Böhm (27. 8. 1970), Karl-Heinz Heyde (10. 6. 1970), Eberhard Kregelin (24. 8. 1970);

zu **Gartenbauräten (BaL)** die Gartenbauräte zur Anstellung (BaP) Diplom-Gärtner Peter Henn (28. 5. 1970), Helmut Wetzel (27. 5. 1970);

zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Peter Seip (12. 8. 1970);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Georg Nitzsche (30. 7. 1970);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Hans-Walter Berneiser (1 7. 1970), Reinhold Enders (1. 6. 1970), Guntram Gumprecht (15. 5. 1970), Heinz Hermann Kirchwehm (1. 8. 1970), Dieter Paul (1. 6. 1970), Günter Schumacher (1 5. 1970), Karl-Heinz Siebenborn (1. 6. 1970).

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Anton Klersy (31. 7. 1970);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Hans Georg Birkelbach (29. 5. 1970), Martin Boll (29. 4. 1970), Willi Koob (30. 7. 1970);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Walter Meurer (17. 8. 1970), Hermann Nink (25. 5. 1970), Günter Reuschling (17. 8. 1970), Hans Peter Schmidt (17. 8. 1970), Ernst Schönheit (17. 8. 1970), Wolfgang Simon (17. 8. 1970), Uwe Wegner (10. 8. 1970);

zu **Technischen Inspektoren (BaL)** die Technischen Inspektoren zur Anstellung (BaP) Ernst Franz Heuer (29. 7. 1970), Gerhard Horn (24. 6. 1970), Norbert Oestreich (12. 8. 1970), Georg Schuch (29. 7. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor zur Anstellung (BaP) Franz Haas (29. 7. 1970);

zu **Inspektoren (BaP)** die Inspektoren zur Anstellung (BaP) Helmut Brühne (29. 6. 1970), Alfred Neubeck (26. 6. 1970), Klaus Rohmund (26. 6. 1970), Karl Eberhard Wernet (16 7. 1970);

zu **Technischen Inspektoren zur Anstellung (BaP)** die Technischen Inspektoranwärter (BaW) Rudolf Großkopf (28. 7. 1970), Wilfried Höhn (22. 5. 1970), Hans Heinrich Pflüger (11. 8. 1970), Karl Richhardt (11. 8. 1970), Friedrich Richter (22. 5. 1970), Helmut Schumann (11. 8. 1970);

zu **Inspektoren zur Anstellung (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Hans Gerhard Franz (1. 6. 1970), Manfred Herbst (9. 7. 1970);

zu **Technischen Inspektoranwärtern (BaW)** die technischen Angestellten (Bauingenieure) Werner Schumacher (1. 7. 1970), Hans Günther Ullrich (1. 6. 1970);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter Peter Hinze (1. 8. 1970);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Hermann Cromm (18. 8. 1970);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär zur Anstellung (BaP) Siegfried Brommecker (16. 7. 1970);

zum **Sekretär (BaP)** Sekretär zur Anstellung (BaP) Dieter Cholibois (19. 5. 1970);

zu **Technischen Sekretäranwärtern (BaW)** die technischen Angestellten Herbert Ahlbrand (3. 7. 1970), Erwin Gerhard (2. 7. 1970), Werner Gorzawski (3. 7. 1970), Heinrich Lotter (3. 7. 1970), Eckhard Schmidt (13. 7. 1970);

zur **Technischen Sekretäranwärterin (BaW)** technische Angestellte Jutta Bös (20. 7. 1970);

zum **Sekretäranwärter (BaW)** Bewerber Kurt Hohmeister (1. 9. 1970);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 16 mit Wirkung vom 1. 4. 1970:

Baudirektor (BaL) Siegfried Giesa;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Inspektoren (BaP) Günter Apitzsch (16. 6. 1970), Alfred Neubeck (11. 7. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. Max Zeppenfeld (mit Ende des Monats Mai 1970), Technischer Oberinspektor Otto Ulbrich (mit dem Ende des Monats Mai 1970), Technischer Amtmann Helmut Strödter (mit dem Ende des Monats Juli 1970), Technischer Amtmann Wilhelm Brachmann (mit dem Ende des Monats Juli 1970), Technischer Amtmann Wilhelm Karl Narbe (mit dem Ende des Monats August 1970);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag:

Technischer Oberinspektor Wilhelm Mußmann (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

entlassen auf eigenes Verlangen aus dem Beamtenverhältnis:

Technischer Inspektoranwärter (BaW) Klaus Fickinger (mit dem Ende des Monats August 1970);

entlassen auf eigenes Verlangen:

Oberbaurat (BaL) Diplom-Ingenieur Hans-Eckhard Möller (mit Ablauf des 31. 5. 1970);

verstorben:

Oberinspektor Josef Schwickerath am 27. 4. 1970, Technischer Inspektor zur Anstellung Rolf Vogel am 22. 8. 1970, Amtsinspektorin Amanda Haeder am 30. 5. 1970.

Wiesbaden, 3. 9. 1970

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1150 — 7 h — 04
StAnz. 39/1970 S. 1884

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Obergewerberat** Gewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Manfred Gensrich (31. 7. 1970), GAA Frankfurt/Main;

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Richard Böhme (23. 7. 1970), GAA Darmstadt;

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Karl-Hans-Friedrich (30. 7. 1970), GAA Limburg;

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Erhard Schick (10. 7. 1970), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden;

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Brunhilde Bosold (1. 7. 1970), GAA Offenbach;

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Klaus Momberger (18. 7. 1970), GAA Darmstadt;

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Wolfgang Schardt (10. 7. 1970), GAA Limburg;

zum **Techn. Obersekretär** (Techn. Sekretär (BaL) Franz-Dieter Gutjahr (10. 7. 1970), GAA Offenbach;

zum **Techn. Sekretär z. A.** (BaP) Techn. Sekretäranwärter (BaW) Klaus Röder (31. 7. 1970) GAA Offenbach.

Darmstadt, 10. 9. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 39/1970 S. 1885

Regierungspräsidenten

1766 **DARMSTADT**

Verlust von Fleischbeschaustempeln

Folgende Fleischbeschaustempel sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

1. ein rechteckiger Metallstempel mit der Aufschrift „Trichinenfrei Münzenberg T. U."
2. ein quadratischer Metallstempel (bedingt tauglich) mit der Aufschrift „Münzenberg T. U."

Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 10. 9. 1970

Der Regierungspräsident
II 7 — 19 a 12/09 (2)
StAnz. 39/1970 S. 1885

1767

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Heubach, Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Heubach, Landkreis Schlüchtern, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Heubach und Oberkalbach, Landkreis Schlüchtern, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche)
Zonen II (engere Schutzzonen)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
Zonen II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

a) Fassungsbereich Tiefbrunnen

Der Fassungsbereich liegt auf dem Flurstück Nr. 48 Flur 17 der Gemarkung Heubach.

b) Fassungsbereich Quelle

Der Fassungsbereich liegt auf den Flurstücken Nr. 15, 18 tw., 20 tw., 31 tw. der Flur 17 in der Gemarkung Oberkalbach.

Die nördliche Begrenzungslinie läuft parallel dem Weg Flurstück Nr. 12 Flur 17 Gemarkung Oberkalbach in einer Entfernung von ca. 40 m durch den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 19 Flur 17. Von diesem Grenzpunkt aus läuft die Grenze 40 m nach Westen und 60 m nach Osten. Die südliche Begrenzung verläuft in einer Entfernung von 60 m parallel der nördlichen Grenzlinie.

II. Engere Schutzzonen (Zone II)

a) Engere Schutzzone Tiefbrunnen

Die engere Schutzzone liegt in Flur 17 der Gemarkung Heubach. Sie umfaßt alle Flurstücke, die von folgender Grenzlinie eingeschlossen sind:

Im Süden verläuft die Grenze der engeren Schutzzone ca. 100 m auf der südöstlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 52 und ca. 25 m auf der östlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 53. Hier wird das Flurstück Nr. 53 gekreuzt. Die Grenzlinie führt dann ca. 60 m an der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 57 entlang bis zum Flurstück Nr. 58, kreuzt dieses Flurstück und führt ca. 120 m entlang der südwestlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 58, kreuzt den Wasserlauf Flurstück Nr. 50 und führt ca. 110 m entlang der südwestlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 59. Hier knickt die Grenze ab, durchschneidet den Weg Flurstück Nr. 59 und führt ca. 110 m in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück Nr. 47 bis zum Weg Flurstück Nr. 46, kreuzt dieses Flurstück und verläuft ca. 130 m in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück Nr. 43. Von hier führt die Grenze ca. 60 m entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 44, knickt in südöstlicher Richtung ab und verläuft ca. 180 m entlang der südöstlichen Seite der Flurstücke Nr. 44 und 45, knickt nun nach Süden ab und führt ca. 130 m an der östlichen Seite der Flurstücke Nr. 45, 46, 50 und 51 zum Ausgangspunkt.

b) Engere Schutzzone/Quelle

Die engere Schutzzone liegt in Flur 17 der Gemarkung Oberkalbach. Sie umfaßt alle Grundstücke, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Im Süden verläuft die Grenze der engeren Schutzzone von dem westlichsten Grenzstein des Flurstückes Nr. 35 entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstückes, durchschneidet den Weg Flurstück Nr. 31 und führt ca. 310 m in östlicher Richtung über die Flurstücke Nr. 30, 28 und 27 bis zum Weg Flurstück Nr. 26. Hier knickt die Grenze in nordwestliche Richtung ab und verläuft ca. 140 m entlang der westlichen Grenze des Weges Flurstück Nr. 26, schneidet diesen und führt ca. 180 m in der gleichen Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Fassungsbereiches. Hier knickt die Grenze in westliche Richtung ab und ist auf ca. 100 m identisch mit der Grenze des Fassungsbereiches. Nun knickt die Grenze wiederum ab und führt ca. 300 m in südlicher Richtung über die Flurstücke Nr. 18, 32 und 33 bis zum Ausgangspunkt zurück.

III. Gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Im Süden verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone von dem Weg Flurstück Nr. 53 Flur 17 Gemarkung Heubach ca. 350 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 54, kreuzt die Flurstücke Nr. 65, 67, 69 und 71, Flur 17 und führt auf der südlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 73 bis zum Weg Flurstück Nr. 67, knickt in nordwestliche Richtung ab und führt ca. 100 m auf der östlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 67, Flur 17 weiter, dann ca. 60 m in westlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 19 Flur 16 entlang. Hier knickt die Grenze wiederum ab und führt ca. 360 m in nordwestlicher Richtung. Hierbei wird der Weg Flurstück Nr. 18 gekreuzt, dann weiter auf der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 17. Nun kreuzt die Grenze die Flurstücke Nr. 11, 5 und 4, Flur 16 und führt weiter auf der südwestlichen Seite des Weges Flur 17 Flurstück Nr. 76 bis zur Gemarkungsgrenze Oberkalbach. Von der Gemarkungsgrenze weiter in westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 30 Flur 17 Gemarkung Oberkalbach; hier knickt die Grenze in westliche Richtung ab und läuft ca. 120 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 35 Flur 17. Nun knickt die Grenze nach Norden ab und führt auf der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 35 weiter, schneidet das Flurstück Nr. 33 und den Weg Flurstück Nr. 32 und läuft gemeinsam mit der Grenze der engeren Schutzzone durch das Flurstück Nr. 18 Flur 17, kreuzt nun den Weg Flurstück Nr. 12 und führt ca. 250 m auf der nördlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 12 in östlicher Richtung. Hier knickt die Grenze nach Norden und führt ca. 190 m über die Flurstücke Nr. 52, 51 Flur 15. Jetzt biegt die Grenze wiederum nach Osten und führt ca. 120 m auf der südlichen Grenze des Weges Flurstück Nr. 57 Flur 15, kreuzt den Weg Flurstück Nr. 49 und führt nach ca. 100 m in nördlicher Richtung auf der östlichen Seite des Weges Flurstück Nr. 49 bis zur Landesstraße Oberkalbach—Heubach. Von hier führt die Grenzlinie ca. 1250 m in südöstlicher Richtung entlang der rechten Seite der Landesstraße Oberkalbach in Richtung Heubach (fortlaufende Flurstücksnummern 45, 44, 43, 42, 40 Flur 15 Gemarkung Oberkalbach: 3, 4, 8, 30, 31, 32, 34, 35 Flur 17 Gemarkung Heubach; 81, 77, 71 und 70 Flur 2 Gemarkung Heubach). Hier knickt die Grenze nach Südosten ab, kreuzt den Weg Flur 2 Flurstück Nr. 60 und führt ca. 100 m an der östlichen Seite des Flurstücks Nr. 58 entlang. Jetzt knickt die Grenze nach Südwesten ab und führt an den südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 58 und 59 entlang, kreuzt den Weg Flur 2 Flurstück Nr. 42 und führt ca. 130 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 5 Flur 14. Nun knickt die Grenze nach Westen ab und führt ca. 70 m an der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 5 und 4 entlang, überquert den Weg Flurstück Nr. 3, knickt wieder in südwestliche Richtung ab und führt ca. 200 m auf der südwestlichen Seite der Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2, 1/1 und 1/2 Flur 14 entlang. Nun kreuzt die Grenze den Weg Flurstück Nr. 53 Flur 17, knickt nach Süden ab und führt nach ca. 120 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 54 Flur 17 zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
d) Treibstoff- und Ölleitungen,
e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
   2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
n) Anlegen von Sickergruben,
o) Anlegen von Friedhöfen,
p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesonders:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
   2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
d) Durchführen von Bohrungen,
e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
g) die sachgemäße Anwendung von amtlich anerkannten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist erlaubt; jedoch dürfen diese Stoffe nicht in der engeren Schutzzone gelagert werden,
h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
i) Anlegen von Gärfuttermieten,
j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) Wagenwaschen,
l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
n) Vergraben von Tierleichen,
o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
p) Erweiterung des Straßennetzes,
q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
r) Versickern von Abwasser.

Fassungsbereich (Zonen I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche zu Eigentum der Begünstigten erworben wird und im Eigentum der Begünstigten verbleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesonders:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
f) chemische Bekämpfung von Schädlingen; die Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger,
g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzonen (Zonen II)

a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird.
f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. Landrat des Landkreises Schlüchtern — untere Wasserbehörde, 6490 Schlüchtern,
3. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau, 6450 Hanau/Main.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 8. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (H/601)
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 39/1970 S. 1885

1768

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Annerod, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Annerod, Landkreis Gießen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Annerod und Gießen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 2 Nr. 244 und 245, Gemarkung Annerod.

Die Westgrenze verläuft im Abstand von 15 m v. der W-Grenze des Flurstücks Nr. 144 parallel zu dieser 35 m vom Weg 351 in südwestlicher Richtung. Vom südlichen Endpunkt dieser Grenze parallel zum Weg Flurstück Nr. 358 30 m in südöstlicher Richtung, sodann parallel zur W-Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück Nr. 351. Die NO-Grenze ist die Verbindungslinie zwischen den nördlichen Endpunkten der W- und O-Grenze des Fassungsbereiches.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Annerod.

Flur 2, Flurstücke Nr. 186—189, 190/1, 190/2, 191—195, 241 bis 243, 255—267;

244, 245 mit Ausnahme Zone I

Weg Nr. 343 (im N bis zur SW-Grenze des Wege-Flurstücks Nr. 349);

350/1 und 351 (jeweils zwischen der verlängerten O-Grenze des Flurstücks Nr. 255 und der verlängerten W-Grenze des Flurstücks Nr. 241);

358 (im W bis zur W-Grenze des Flurstücks Nr. 241);

Graben Nr. 368 (wie Weg Flurstück Nr. 350/1 bzw. 351).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 2, 3 und 4, Gemarkung Annerod, und der Fluren 58, 59 und 60, Gemarkung Gießen.

Gemarkung Annerod

Flur 2, Flurst. Nr. 53, 54, 55/1, 55/2, 56—70, 71/1, 71/2, 72—110, 130—165, 166/1, 166/2, 167—185, 196—225, 226/1, 226/2, 227—240, 246, 248—254, 268—280, 281/1—290/1, 291—293, 294/1—296/1, 297/3, 297/4, 298—321, 322/1, 322/2, 323.

Weg Nr. 332, 333, 334, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350/2, 352, 353, 354, 355/1, 355/2, 356, 357, 359, 360, 360/1, 361, 362, 363;

343, 350/1, 351, 358 jeweils mit Ausnahme Zone II
Graben Nr. 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376;
368 mit Ausnahme Zone II.

Flur 3. Die gesamte Flur.

Flur 4, Flurstück Nr. 1, 2, 24—121, 133—152.

Weg Nr. 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 341, 342, 348, 371, 372, 373, 374/1;

340 und 369 (im W bis zur W-Seite des Flurstücks Nr. 152)
347 (im SW bis zur NO-Seite des Weges Flurstück Nr. 343)
349 (im W bis zur W-Seite des Flurstücks Nr. 2)

Graben Nr. 375, 376.

Gemarkung Gießen

Flur 58, Flurstück Nr. 2.

1 (nordöstl. Teil. Im Süden begrenzt durch die NW-Seite der Karl-Schneise und im SW durch die NO-Seite der Schneise, die gegenüber der O-Grenze des Flurstücks Flur 4 Nr. 3 Gemarkung Annerod beginnt).

Flur 59. Der nördliche Teil der Flur.

Im SO begrenzt durch die NW-Seite der Karl-Schneise bzw deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Flur 60. Der südwestliche Teil der Flur

Im NO begrenzt durch die NO-Seite der Laubacher Straße

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch für den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;

b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;

c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;

e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
l) Anlegen von Sickergruben;
m) Anlegen von Friedhöfen;
n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
d) Durchführen von Bohrungen;
e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
h) Anlegen von Gärfuttermieten;
i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
k) Wagenwaschen;
l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;
m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
n) Vergraben von Tierleichen;
o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
p) Erweiterung des Straßennetzes;
q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
r) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei den genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzufahren.
s) das sachgemäße Anwenden behördlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie aufwuchshemmender Stoffe ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Weitere Schutzzone

a) Der alte Schachtbrunnen ist einzuzäunen (Quadrat 10 × 10 m), um Verunreinigung des Grundwassers über diesen Brunnen zu vermeiden.
b) Die begünstigte Gemeinde hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, eine Kanalisation so rasch als möglich zu erstellen.

2. Engere Schutzzone

a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Gemarkung Annerod, Flur 2, Flurstücke 343, 351 und 358.
b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der Wasserlauf „Anneroder Bach" ist im Bereich dieser Zone durch geeignete Maßnahmen (Betonhalbschalen) gegen Sickerverlust zu sichern.
e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

3. Fassungsbereich

a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
g) Tiefwurzelnde Pflanzen und Bäume innerhalb des Fassungsbereichs sind zu beseitigen.
h) Das im Fassungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist über Drainrohre oder offene Gräben dem Anneroder Bach zuzuführen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Kreises Gießen und der Magistrat der Stadt Gießen als untere Wasserbehörde haben die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlichen Zuständigkeiten zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 (1) Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
   — Wasserrechtsdezernat —
   61 Darmstadt
   Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Gießen
   — untere Wasserbehörde —
   63 Gießen
3. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
   62 Wiesbaden
   Leberberg 9—11
4. dem Wasserwirtschaftsamt
   636 Friedberg
   Burg 13
5. dem Katasteramt Gießen
   63 Gießen
6. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Annerod
   6301 Annerod über Gießen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 8. 1970 **Der Regierungspräsident**
V 14 (5) — 79 e 04.01 (5462) — A —
gez.: Dr. Wierscher

StAnz. 39/1970 S. 1888

Buchbesprechungen

RVO, Reichsversicherungsordnung, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV), 40. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juni 1970, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Verlag R. S. Schulz, München 15, und Percha am Starnberger See, Berger Str. 8—10.

Die nochmalige Herausgabe des Anschriftenverzeichnisses der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der 18 Landesversicherungsanstalten, der beiden Sonderanstalten und der Bundesknappschaft war notwendig, da sich einige Adressenänderungen ergaben. Die 40. Ergänzungslieferung ist im übrigen allein auf das zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht abgestellt. Der Abonnent findet daher diesmal ausschließlich unkommentierte Abdrucke von Bekanntmachungen, Gesetzen zu Verträgen und Verträgen selbst zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, die Altershilfe für Landwirte, die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit betreffend. Breiter Raum wird der erforderlichen Wiedergabe des Abdruckes der Gesetze, Verwaltungsvereinbarungen und Abkommen bezüglich der Rheinschiffer gegeben. Im Anschluß daran sind die einzelnen Gesetze, Abkommen, Vereinbarungen, Zusatzabkommen und Zusatzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit nebst Listen der Grenzgemeinden niedergelegt. Die bislang noch fehlenden Ergänzungsblätter hinsichtlich der diesseitigen Vereinbarungen mit Spanien und Griechenland sind eingefügt. Die Lieferung schließt mit der Veröffentlichung der entsprechenden Texte der Gesetze, Abkommen, des Zusatzprotokolls hierzu und einer Bekanntmachung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit. Damit trägt die 40. Lieferung dem Bedürfnis notwendiger Ergänzung des Gesamtwerkes Rechnung. Regierungsdirektor Knuhr

StGB. Mit Erläuterungen von Dr. Karl Lackner, o. Professor an der Universität Heidelberg, und Dr. Herrmann Maassen, Staatssekretär im Bundesjustizministerium. 6., neubearbeitete Auflage 1970. XL. 840 S. kl. 8°. In Leinen 26,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Verfasser legen mit der Neuauflage ihres bewährten Erläuterungsbuches ein Werk vor, das ebenso wie die vorangegangenen Auflagen auf ungeteilte Zustimmung stoßen dürfte.

Die wichtigste Neuerung gegenüber der Vorauflage liegt in der Erläuterung der Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Friedens, die auch als das Recht der Demonstrationsdelikte bezeichnet werden. Es ist sicherlich eine nicht gering einzuschätzende Leistung, daß hiermit dem Interessierten bereits gut einen Monat nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) vom 20. 5. 1970 (BGBl. I S. 505) ein Kurzkommentar zur Verfügung gestellt wurde, der die durch dieses Gesetz bewirkten Veränderungen im 6. und 7. Abschnitt des zweiten Teils des StGB berücksichtigt. Dabei sei daran erinnert, daß das 3. StrRG die insbesondere für Demonstrationen bedeutsamen strafrechtlichen Vorschriften entscheidend umgestaltet und entschärft hat. So wurden die §§ 110 und 115 bis 118 aufgehoben, der bisherige § 114 durch eine andere Vorschrift ersetzt, die §§ 111, 113 und 125 erheblich geändert und eine neue Vorschrift (§ 125a) in das StGB eingefügt.

Lackner, der für alle Veränderungen gegenüber der Vorauflage verantwortlich zeichnet, hat sich der gewiß nicht einfachen Aufgabe, das Recht der Demonstrationsdelikte zu erläutern, mit glücklicher Hand und einem guten Gespür für das Wesentliche entledigt. Trotz dieser bewußt gewählten Beschränkung erlauben die sorgfältig ausgewählten Angaben der Fundstellen von Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und Schrifttum nach Belieben ein tieferes Eindringen in die Materie. So wird das Bestreben der Verfasser, dem strafrechtlichen Praktiker und dem in der juristischen Ausbildung Stehenden eine erste zuverlässige Orientierung zu bieten (vgl. das Vorwort zur 4. Auflage), in überzeugender Weise erfüllt.

Insgesamt gesehen besticht der „Lackner—Maassen" wie immer durch die Übersichtlichkeit seiner Erläuterungen, die knapp gefaßt und prägnant formuliert sind. Die Rechtsprechung und das Schrifttum sind in der Neuauflage durchgängig bis zum 1. Juni 1970 berücksichtigt. Darüber hinaus war man besonders bemüht, die Kommentierung der durch das 1. und 2. StrRG berührten Vorschriften des StGB (vgl. hierzu die Besprechung der Vorauflage in StAnz. 1969 S. 1743) zu vertiefen. Der Preis des Erläuterungsbuches ist trotz der 10%igen Erhöhung gegenüber der Vorauflage durchaus als angemessen zu bezeichnen. Regierungsrat Nowak

Das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs einschließlich der Überseegebiete und ehemaligen Kolonien, Von Dr. Hellmuth Hecker und Dr. Edgar Thomson. 1968. 319 S. 56,— DM. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M. — Berlin.

Die Schriftenreihe „Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze", die von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegeben wird, begann im Jahre 1949 mit dem Band 1 „Frankreich", bearbeitet von R. W. Füsslein. Das Heft umfaßte 104 Seiten und kostete (was der Erwähnung wert scheint!) 5,50 DM. In der seitdem vergangenen Zeit hat sich aus der Praxis das Bedürfnis ergeben, die Bände dieser Reihe nicht nur auf einen Abdruck des Textes der geltenden Rechtsvorschriften zu beschränken, sondern sie weiter aufzubereiten und insbesondere auch durch das frühere Recht zu ergänzen. Dementsprechend sind die späteren Bände wesentlich umfangreicher geworden. Es ergab sich jetzt die Notwendigkeit, auch den Band „Frankreich" völlig neu zu bearbeiten; er ist in die Reihe als Nr. 22 aufgenommen worden.

Aus Gründen der Raumersparnis wurde davon abgesehen, den französischen Text des Staatsangehörigkeitskodex von 1945 erneut abzudrucken; insofern behält daneben das Heft 1 seinen Wert. Im übrigen sind sowohl die früheren Gesetze wie das von 1945 im vollen Wortlaut in deutscher Übersetzung wiedergegeben; später aufgehobene Vorschriften werden in Kursivschrift abgedruckt, um dem Leser die Möglichkeit zu geben, die Rechtsentwicklung zu verfolgen. Den wichtigsten Abschnitt bildet eine systematische Darstellung des geltenden Rechts, gegliedert nach den einzelnen Erwerbs- und Verlustgründen.

Neben einer Tabelle der Erwerbs- und Verlustgründe in den Gesetzen von 1804, 1889, 1927 und 1945 finden sich ein umfangreiches Gesetzesregister (von 1790 bis 1966) und ein Vertragsregister (von 1797 bis 1963), so daß sämtliche Rechtsvorschriften, die jemals im französischen Staatsangehörigkeitsrecht eine Rolle spielten, aufzufinden sind. Dagegen ist auf eine umfassende Rechtsprechungsübersicht aus Raumgründen verzichtet worden.

In dem umfangreichen Literaturverzeichnis vermißt man die von Aymond bearbeitete Darstellung im Rahmen der Dokumentation der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (1965).

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Bonner Grundgesetz. Textausgabe mit einer erläuternden Einführung. Begründet von Dr. Werner Füßlein, fortgeführt von Peter Füßlein. 26. Auflage, 1970, 197 S., Format 12,4 × 18 cm, kart. 4,20 Deutsche Mark. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Die vorliegende Grundgesetzausgabe wendet sich, wie im Vorwort betont wird, an den politisch interessierten Staatsbürger. Es werden daher in ihr keine komplizierten Details ausgebreitet, sondern lediglich die großen sozialen, historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge aufgezeigt. Die Erläuterungen zum Text des Grundgesetzes beschränken sich folglich auf eine allgemeine Einführung in die einzelnen Abschnitte der Verfassung. Dabei wird die Verständlichkeit der Darstellung durch die Verwendung graphischer Schaubilder erhöht.

Neben dem Text des Bonner Grundgesetzes nach dem Stand vom 1. Juli 1970 enthält das Werk eine Allgemeine Einführung sowie Darlegungen über die Entwicklung des Grundgesetzes, über die deutsche und gesamteuropäische Verfassungstradition, den Zusammenbruch 1945 und andere Bereiche. Im Anhang ist der Deutschlandvertrag aufgenommen. Ein Sachverzeichnis erleichtert dem Leser die Benutzung. Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | Montag, den 28. September 1970 | Nr. 39

3023 Aufgebote

C 406/70: **Aufgebot:** Die Eheleute Hausmeister Georg Knipfer und Luise, geborene Kliem, in Bad Orb, Sälzerstraße 40, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Geidel in Bad Orb, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Orb, Band 128, Blatt 5462, in Abt. III, Nr. 1, für die Bausparkasse der deutschen Volksbanken — Aktiengesellschaft — in Schwäbisch Hall eingetragen, mit 10% verzinslicher Grundschuld von 36 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 20. Januar 1971, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3024 Güterrechtsregister

GR 1356 — 1. 9. 1970: Eheleute Claus Dieter Köhler und Ingrid Eleonore Köhler geb. Weinkauf, beide in Stierstadt.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1357 — 1. 9. 1970: Eheleute Werbekaufmann Herwart Volker Dietz und Postassistentin Charlotte Augustine Dietz geb. Heim, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 31. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 7. 9. 1970 **Amtsgericht**

3025

GR 1358 — 7. 9. 70: Eheleute Rolf Arnold und Monika Marianne Arnold geb. Sell, beide in Seulberg/Ts. Durch Vertrag vom [illegible] Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 642 — 17. 9. 70: Eheleute Direktor Wolfgang Fischer-Jene und Marion Fischer-Jene geb. Kleemann, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 6. Juli 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 1359 — 17. 9. 70: Eheleute Ingenieur Harald Jakob und Christa Jakob geb. Schmidt, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 17. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1360 — 17. 9. 70: Eheleute Textilkaufmann Jürgen Günter Helmut Meier und Eleonore Irmgard Meier geb. Jarisch, Sekretärin, beide in Seulberg/Ts.. Durch Vertrag vom 10. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1361 — 17. 9. 70: Eheleute Klaus-Peter Rudat, kaufm. Angestellter, und Waltrud Rudat geb. Mally, Friseurmeisterin, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 17. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 21. 9. 1970 **Amtsgericht**

3026

Neueintragung

GR 393: Kaufmann Walter Friedrich Götz und dessen Ehefrau Gertrud Götz, geb. Fückert, beide in Ober-Erlenbach, Burgholzhäuser Straße 23, haben durch notariellen Vertrag vom 2. März 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 3. 9. 1970 **Amtsgericht**

3027

Neueintragung

GR 347, 17. September 1970. Die Eheleute Autoschlosser Wolfgang Jürgen Georg Salvadori und Ella Salvadori geb. Wettermann in Biedenkopf haben durch Ehevertrag vom 12. August 1970 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetreten.

3560 Biedenkopf, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3028

Neueintragung

GR 464 — 18. 8. 1970: Kraftfahrer Otto Winfried Richter und Ehefrau Inge Richter geb. Brehme, beide in Trais-Münzenberg.

Durch Vertrag vom 13. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3029

GR 1901 — 10. Juli 1970: Die Eheleute Kaufmann Francisco Molina, Darmstadt-Arheilgen, und Elfriede Molina, geb. Körber, daselbst, haben durch Vertrag vom 16. 6. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1906 — 27. August 1970: Die Eheleute Werner Mik, Maurermeister, und Hedwig, geb. Hanstein, beide in Ernsthofen, haben durch Vertrag vom 3. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1907 — 27. August 1970: Die Eheleute Gerhard Meyer und Wilfriede Elisabeth Anna, geb. Zicker, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Aug 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1908 — 27. August 1970: Die Eheleute Willi Oehrig, Kaufmann, und Luise ,geb. Freudenberger, beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 4. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 19. 9. 1967 **Amtsgericht, Abt. 8**

3030

Neueintragung

GR 468 — 11. September 1970: Die Eheleute Karl Johannes Meyer, Kaufmann, und Eva Herta Meyer, geb. Gröschel, kaufm. Angestellte, beide wohnhaft in Ober-Roden-Waldacker, haben durch Vertrag vom 17. Juli 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3031

Neueintragung

GR 469 — 11. September 1970: Die Eheleute Norbert Ternes, Maurer, und Veronika Franziska, geb. Bader, beide wohnhaft in Münster, haben durch Vertrag vom 13. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3032

Neueintragung

GR 470 — 11. September 1970 — Die Eheleute Elmar Galler, kaufm. Angestellter, und Waltraud, geb. Greiner, beide wohnhaft in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 25. Juni 1958 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3033

Neueintragung

GR 471 — 11. 9. 1970: Die Eheleute Wolfgang Ernst Spörhase und Erika Sofie, geb. Benne, beide in Münster, Krs. Dieburg, haben durch Vertrag vom 13. Februar 1965 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3034

Neueintragung

GR 474 — 31. August 1970: Eheleute Kaufmann Wilhelm Sauerwein und Ulrike geb Dillmann in Dillenburg:

Durch Vertrag vom 14. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 31. 8. 1970 **Amtsgericht Dillenburg**

3035

GR 1771 — 14. 9. 1970: Hans-Peter Karl Rüdiger von Olearius und dessen Ehefrau Charlotte Wilhelmine, geb. Billasch, Friedberg/H., Bügelstr. 7.

Durch Vertrag vom 25. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg/H., 14. 9. 1970 **Amtsgericht**

3036

Neueintragungen

GR 2050 — 8. 9. 1970: Eheleute Werkzeugmacher Gerd Richebächer und Irene, geb. Emmert, Gießen.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2051 — 8. 9. 1970: Eheleute kaufm. Angestellter Emmanuel Matiaske und Karteiführerin Sigrid, geb. Schoene, Gießen.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2052 — 8. 9. 1970: Eheleute Betriebsleiter Rudolf Karl Michael Rannetsperger und Mechthild Marie Hedwig, geb. Pamler, Grünberg/Hessen.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3037

Neueintragung

GR 2053 — 15. 9. 1970: Eheleute Kraftfahrzeugkaufmann Hilary Kwiatkowski und Lehrerin Silvia Kwiatkowski-Späth, geb. Späth, in Gießen.

Durch Vertrag vom 20. Aug. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 16. 9. 1970 **Amtsgericht**

3038

41 GR 1227 — 1. 9. 1970: Eheleute Maschinenbauingenieur Fritz Kollinger und Hildegard, geb. Heim, in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 22. 7. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 4. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3039

Neueintragung

GR 274 — 15. September 1970: Eheleute Dr. rer. pol. Hans-Joachim Krüger und Lieselotte, geb. Kuhn, in Herborn, Am Schießberg 19. Durch Ehevertrag vom 7. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 15. 9. 1970 Amtsgericht

3040

GR 217 — Eheleute Automobilkaufmann Jan G. Boeschoten und Wiltrud, geb. Kaulmann, Delkenheim, Feldbergstraße 9.

Durch Vertrag vom 14. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 HochheimMain, 11. 9. 1970 Amtsgericht

3041

Neueintragung

8 GR 585 — 11. September 1970: Eheleute Ingenieur Karl Heinz Hees und Anneliese Ruth Hees, geb. Becker, beide wohnhaft in Königstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 27. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein/Ts., 18. 9. 1970 Amtsgericht

3042

GR 293 A — 1. 9. 1970: Handelsvertreter Paul Göbel und Frau Waltraud Crüsemann in Heringhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 1. 9. 1970 Amtsgericht

3043

GR 294 — 2. 9. 1970: Kaufmann Rudolf Schneider und Ehefrau Ursula Schneider geb. Butterweck in Berndorf.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Aug. 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 2. 9. 1970 Amtsgericht

3044

Neueintragung

4 GR 386: 8. 9. 1970. Karl August Schrage, Bundesbahnbeamter, und Anna Marie Schrage, verw. Heenes, geb. Jäckel, in Langen.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 15. 9. 1970 Amtsgericht

Neueintragung

4 GR 387: 14. 9. 1970. Hans Jürgen Münster, Metzgermeister, Langen (Hessen), Steubenstraße 135, und Hannelore Babette, geb. Sallwey.

Durch Ehevertrag vom 13. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 15. 9. 1970 Amtsgericht

3045

Neueintragung

16 GR 820 — 8. Sept. 1970: Handelsvertreter Georg Twardawski und Erna Twardawski, geb. Hallenberger, beide in Reddehausen, Kreis Marburg, Haus Nr. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 3. März 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben worden.

355 Marburg (Lahn), 7. 8. 9. 1970 Amtsgericht

3046

Neueintragung

16 GR 821 — 16. Sept. 1970: Bankkaufmann Erhard Becker und Wilma Becker, geb. Kamm, beide in Wehrda, Krs. Marburg, Unter dem Gedankenspiel 1.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Aug. 1970 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg, 15. 9. 1970 Amtsgericht

3047

Neueintragung

16 GR 822 — 17. Sept. 1970: Rentner Alfred König und Gertrude Elfriede König geb. Schattling, beide in Niederweimar Krs. Marburg, Auf dem Joch. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1970 ist unter Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg, 16. 9. 1970 Amtsgericht

3048

Neueintragung

GR IV 94: Alexander von Koskull und Gisela von Koskull geb. Heubert, beide in Erbach (Odw.).

Durch Vertrag vom 29. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 4. 9. 1970 Amtsgericht

3049

Löschung

GR 128 Schotten: Durch Vertrag vom 21. 8. 1970 haben die Eheleute Kraftfahrer Adolf Hofmann und Erika, geb. Hasenauer, in Schotten, Vogelsbergstraße 1, den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6478 Nidda, 4. 9. 1970 Amtsgericht

3050

Neueintragungen

GR 4013 — 7. 8. 1970: Eheleute Wilhelm Zorbach und Ingeborg geb. Klose, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 6. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4014 — 3. 9. 1970: Eheleute Heinrich Weck und Brigitte Hanna geb. Will, Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 1. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4015 — 3. 9. 1970: Eheleute Manfred Walter von der Mühlen und Christa Ursula geb. Böhm, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4016 — 3. 9. 1970: Eheleute Günter Sumpf und Maria Antonie geb. Hartmannsberger, Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 3. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4017 — 3. 9. 1970: Eheleute Dieter Reppel und Monika Maria geb. Fromm, Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 22. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4018 — 3. 9. 1970: Eheleute Helmut Alfons Willi Henderkes und Hermine geb. Merkl, Rembrücken.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4019 — 3. 9. 1970: Eheleute Edwin Waitz und Christel Elisabeth geb. Vetter, Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4020 — 3. 9. 1970: Eheleute Arnold Josef Weller und Petra Marianne geb. Merges, Steinheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 30. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4021 — 3. 9. 1970: Eheleute Karl Dieter Heinrichs und Gabriele Marianne geb. Jess, Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 31. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 7. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 4

3051

Neueintragung

GR 297 — 3. 9. 1970: Eheleute Gerichtsreferendar Joachim van der Heyde und Gerichtsreferendarin Gabriele Sylvia Ursula van der Heyde, geborene Hector, beide wohnhaft in Rüdesheim (Rhein), Häuserweg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 3. 9. 1970 Amtsgericht

3052

GR 486 — 7. 9. 1970: Eheleute Karl Ernst Eckart Bruns, Kraftfahrer in Seligenstadt, Kaiser-Karl-Straße 19 und Erna Margaretha geb. Höfling, daselbst.

Durch Erklärung vom 24. 8. 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (H.), 7. 9. 1970 Amtsgericht

3053

6 GR 464 — 8. September 1970: Meifried Prinz zu Wied und dessen Ehefrau Felicitas Prinzessin zu Wied geb. Freiin von der Pahlen, Runkel/Lahn, Schloß.

Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 8. 9. 1970 Amtsgericht

3054

6 GR 465 — 7. September 1970: Metzgermeister Wilhelm Steuernagel und Marita Steuernagel geb. Bertges, Weilburg, Rathenaustraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 7. 9. 1970 Amtsgericht

3055

6 GR 466 — 7. September 1970: Revolverdreher Helmut Klement und Lieselotte Klement geb. Bergs in Weilburg, Auf den hohen Gräben 6.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 7. 9. 1970 Amtsgericht

3056

GR 627: Eheleute Dipl.-Ing. Karl Heinz Schutzbach und Ingrid Schutzbach, geb. Pascoe in Braunfels/Lahn, Alte Poststr.

Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1970 — Urkundenrolle Nr. 319/70 des Notars Karl Braun in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 8. 9. 1970 Amtsgericht

3057 Nachlaßsachen

VI 163/70: Auf Antrag der:

1. Frau Gertrud Kynast, geb. Hermann, 643 Bad Hersfeld, Wilhelm-Engelhardt-Str. Nr. 53,

2. Frau Sieglinde Wiedenbeck, geb. Kynast, 643 Bad Hersfeld, Dudenstraße 3,

wird die Verwaltung des Nachlasses des am 21. Mai 1970 auf dem Transport von Asperg nach Ludwigsburg verstorbenen, zuletzt in Bad Hersfeld, Wilhelm-Engelhardt-Straße 53, wohnhaft gewesenen Dr. rer. pol. Kraft-Dieter Kynast, geb. 15. März 1929 in Namslau/Schlesien, angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Dr. v. Lippe, Bad Hersfeld, bestellt worden.

643 Bad Hersfeld, 20. 8. 1970 **Amtsgericht**

3058 Vereinsregister

Neueintragung

VR 322: Sportverein 08/60 Unterhaun in Unterhaun.

643 Bad Hersfeld, 9. 9. 1970 **Amtsgericht**

3059

Neueintragung

VR 323: Sportverein „Sparta" Motzfeld in Motzfeld.

643 Bad Hersfeld, 9. 9. 1970 **Amtsgericht**

3060

VR 750 — 20. Juli 1970: Fachverband für Spezialleime e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1970 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Abwicklern wurden Wilhelm Erb, Geschäftsführer in Pfullingen, und Ernst Stewner, Fabrikant in Nienburg/Weser, bestellt.

VR 1246 — 17. August 1970: Unterstützungseinrichtung der Farbenkrauth & Co. in Pfungstadt.

VR 1247 — 17. August 1970: Darmstädter Club der Windhundfreunde in Darmstadt.

61 Darmstadt, 16. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 8

3061

Neueintragung

6 VR 309 — 25. 8. 1970: Heimat- und Verkehrsverein Hitzerode in Hitzerode.

344 Eschwege, 25. 8. 1970 **Amtsgericht**

3062

Neueintragung

VR 56 — 10. 9. 1970: Liedertafel 1841 in Gersfeld.

6412 Gersfeld, 10. 9. 1970

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3063

Neueintragung

VR 730 — 8. 9. 1970: Institut für integrierte Verkehrsbildung im Bundesgebiet. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3064

VR 1181 — 5. 8. 1970: LOYAL-CLUB, Kassel.

VR 1182 — 19. 8. 1970: Gründungsverein Studentenwerk Kassel, Kassel.

VR 1183 — 28. 8. 1970: Modell-Bahn-Club-Kassel, Kassel.

VR 1184 — 1. 9. 1970: Gütegemeinschaft Fahrbahnmarkierung, Kassel.

VR 1185 — 1. 9. 1970: Verein zur Förderung des Instituts für Management-Ausbildung, Kassel.

35 Kassel, 14. 9. 1970 **Amtsgericht**

3065

8 VR 189: Turn- und Sportverein 1927, Sitz Schwabendorf, Krs. Marburg. Eingetragen am 4. 9. 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 9. 1970

Amtsgericht

3066

Neueintragung

8 VR 414 — 18. September 1970: Aktionsgemeinschaft Eppsteiner Kindergarten e. V. in Eppstein (Taunus).

624 Königstein/Ts., 18. 9. 1970 **Amtsgericht**

3067

Neueintragung

Rü VR 186: In das Vereinsregister ist am 8. September 1970 das Deutsche Rote Kreuz, Ortsvereinigung Rüsselsheim eingetragener Verein, Rüsselsheim (Main), eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 8. 9. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3068

VR 694: Musikverein 70 Berghausen, 6331 Berghausen. Die Satzung ist am 31. Juli 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3069

Neueintragung

3 VR 1107: Turn-, Sport- und Gesangverein in Quentel.

3 VR 1108: Angelsportverein Hess.-Lichtenau in Hess.-Lichtenau.

343 Witzenhausen, 8. 9. 1970 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3070

VN 3/70: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Fliesenlegermeisters Heinrich Brehm in Bad Hersfeld**, jetzt wohnhaft in Nieder-Olm, Peter-Cornelius-Str. 15, wurde durch Beschluß des Landgerichts in Fulda v. 28. Aug. 1970 aufgehoben. Es ist erneut über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu entscheiden.

643 Bad Hersfeld, 17. 9. 1970

Amtsgericht

3071

31 N 14/68 — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Wilhelm Gütte, 6112 Groß Zimmern**, Am Wald Nr. 100, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des heute angenommenen Zwangsvergleichs aufgehoben.

611 Dieburg, 11. 9. 1970 **Amtsgericht**

3072

Beschluß

81 N 176/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **TERMICA GmbH, Heizungs- und Lüftungsanlagen wärmetechnische Anlagen, 6 Frankfurt/Main**, Darmstädter Landstraße 90, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: 1. Herr Alois Ricker, Vergütung 350,— DM, Auslagen: 51,20 DM; 2. Herr Walter Allwermann Vergütung: 260,— DM, Auslagen 19,20 DM; 3. Herr Karl Leisinger Vergütung 300,— Deutsche Mark; Auslagen: 48,— DM.

6 Frankfurt/Main, 11. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

3073

Beschluß

81 N 270/70: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Margarete Kluth, geb. Weiß, in 6 Frankfurt/Main**, Spessartstraße 12, **alleinige Inhaberin des Rohbauunternehmens Margarete Kluth, Frankfurt/Main**, Wiesenstraße 13a, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt/Main, 11. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

3074

42 N 23/70 — **Konkursverfahren** — Über das Vermögen des **Schreinermeisters Horst Friedrich in Grünberg**, Kreis Gießen, Diebsturmstraße 1, ist am 18. September 1970, 13.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Klaus Arnold in Grünberg, Am Färbgraben 1.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Oktober 1970 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 29. Oktober 1970, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 24. November 1970, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. November 1970 anzeigen.

63 Gießen, 18. 9. 1970 **Amtsgericht**

3075

40 N 10/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. **Gesellschaft für Fertigbauplanung mbH in Dörnigheim** ist die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich seiner Auslagen auf 2000,— Deutsche Mark festgesetzt.

645 Hanau, 16. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 40

3076

50 N 61/69 — In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 11. 6. 1969 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Erhard Richard Trutti** ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 29. Oktober 1970, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 20,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 11. September 1970 **Amtsgericht**

3077

50 N 45/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Opale-Spirituosen Osterberg & Co., Kassel,** Friedrich-Ebert-Straße 87—89, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Termin auf den 22. Oktober 1970, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7000,— DM, seine Auslagen sind auf 275,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 14. 9. 1970 **Amtsgericht**

3078

5 N 15/70 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des **Gustav Friedrich Merz,** zuletzt wohnhaft in **Sprendlingen,** wird heute, am 10. September 1970, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Waldemar Klein, 6070 Langen, Bahnstr. 1. Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1970 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 2. November 1970, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 30. Nov. 1970, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Zimmer 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1970 anzeigen.

607 **Langen (Hessen),** 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3079

5 VN 1/70 — Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma **Auto-Teile-Präzision KG Tillo Faulhaber & Co., Sprendlingen,** wird nach Bestätigung des Vergleichs a u f g e h o b e n.

Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen. in Langen/Hessen, Gartenstr. 84, überwacht die Erfüllung als Sachwalter.

607 **Langen,** 16. 9. 1970 **Amtsgericht**

3080

7 N 80/66, 7 N 87/66, 7 N 88/66:

Beschluß

1. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Knecht & Co. oHG, Baustoff-Großhandlung, Mühlheim am Main, Dietesheimer Str. 44, vertreten durch die Kaufleute Gerhard Vater, Mühlheim am Main, Gerhart-Hauptmann-Str. 5, und Karl Reibert, jetzt Friedberg, Städterstr. 9,

2. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Vater, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Knecht & Co. oHG, wohnhaft in Mühlheim am Main, Gerhart-Hauptmann-Straße 5,

3. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Reibert, pers. haftender Gesellschafter der Firma Knecht & Co., jetzt Friedberg, Städterstr. Nr. 9, wird

a) der im Vergleichstermin vom 18. Aug. 1970 angenommene Zwangsvergleich bestätigt.

b) das Anschlußkonkursverfahren und die beiden Konkursverfahren aufgehoben, nachdem der Zwangsvergleich bestätigt worden ist.

Die Vergütung und die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

I. Konkursverfahren Knecht & Co. oHG

Name	Vergütung DM	Auslagen DM
a) Herr Baum	1000,—	70,—
b) Herr Dr. Irmscher	1000,—	65,—
c) Herr Kessler	600,—	350,—
d) Herr Dr. Matissek	1000,—	65,—
e) Herr Winter	1200,—	150,—
sowie	500,—	

für Prüfung der Schlußrechnung und Kassenprüfung.

II. Konkursverfahren Gerhard Vater

für jeden der 5 vorbenannten Gläubigerausschußmitglieder eine Vergütung von 300,— DM;

III. Konkursverfahren Karl Reibert

für jeden der 5 vorbenannten Gläubigerausschußmitglieder eine Vergütung von 250,— DM.

605 **Offenbach a. M.,** 9. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

3081

Beschluß

62 N 24/67 — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Finanzierungs- und Wohnbau-Ges. mbH,** früher Wiesbaden, Wilhelmstraße 12, wird nach Abhaltung des Schlußtermins a u f g e h o b e n.

62 **Wiesbaden,** 2. 9. 1970

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3082

Beschluß

6 a K 27/70: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 88, Blatt 2909, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 11, Flurstück 88, Lieg.-B. 342, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 18, Größe 5,61 Ar,

soll am 10. November 1970, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks) 1. Hausfrau Karoline Elisabeth Schmidt geb. Ott, Berlin 42, Freibergstr. 8, 2. Spengler Karl Friedrich Ott, Oberstedten/Ts., Dornholzhäuser Straße 30, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 **Bad Homburg v. d. H.,** 17. 9. 1970

Amtsgericht

3083

K 7/70: Das im Grundbuch von Lindheim, Band 21, Blatt 1096, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lindheim,

Fl. 2, Nr. 2/56, Hof- u. Gebäudefläche Siedlerstr. 11, Größe 10,04 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/57, Hof- u. Gebäudefläche Siedlerstr. 13, Größe 11,56 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/58, Hof- u. Gebäudefläche Siedlerstr. 15, Größe 11,70 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/59, Hof- u. Gebäudefläche das Zindelfeld, Größe 11,48 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/60, Hof- u. Gebäudefläche das Zindelfeld, Größe 14,72 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/61, Hof- u. Gebäudefläche das Zindelfeld, Größe 13,35 Ar,

Fl. 2, Nr. 2/62, Weg das Zindelfeld, Größe 1,82 Ar,

soll am Montag dem 14. Dezember 1970, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, Sitzungssaal, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Kunath & Co. in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 075 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 **Büdingen,** 9. 9. 1970 **Amtsgericht**

3084

Beschluß

5 K 12/69: Das im Grundbuch von Griedel, Band 37, Blatt 1299, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 815/1, Bauplatz, Steinstraße, Größe 4,02 Ar,

soll am 2. Dezember 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Oskar Steidl und dessen Ehefrau Blanca Steidl, geb. Treixler, beide in Wetzlar, und zu je 1/2-Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4824,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 15. 9. 1970 **Amtsgericht**

3085

Beschluß

5 K 5/70: Das im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstr., Größe 6,21 Ar,

soll am 9. Dezember 1970, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Theodor Mosch und seine Ehefrau Erika Mosch, geb. Rolly, beide in Oppershofen und zu je 1/2-Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 17. 8. 1970 **Amtsgericht**

3086

61 K 102/69: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 52, Blatt 3494, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 5, Flurstück 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbergstr. 82, Größe 5,38 Ar,

soll am 10. Dezember 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Koch, Heizungsmonteur, Pfungstadt, und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Größmann, daselbst, — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

3087

31 K 17/70: Die im Grundbuch von Schaafheim, Band 27, Blatt 1781, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schaafheim, Flur Nr. 1, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche, Haagsgraben 17, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schaafheim, Flur Nr. 1, Flurstück 259, Hofraum, daselbst, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schaafheim, Flur Nr. 1, Flurstück 268, Gartenland, Haagsgraben, Größe 1,60 Ar,

sollen am Montag, 30. 11. 1970, 10.00 Uhr, im Gebäude der Volksbank, Dieburg, Marktplatz, Zimmer Nr. 42 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Gerhard Georg Darmstädter, Rundfunkhändler, in Schaafheim,

b) seine Ehefrau Gertrude Margarete Darmstädter geb. Held, daselbst — in Gütergemeinschaft.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 14. 9. 1970 **Amtsgericht**

3088

Beschluß

5 K 12/67: Das im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 13, Blatt 352, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obf. Wolkersdorf, Flur 1, Flurstück 142/67, Lieg.-B. 209, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 5, Größe 8,42 Ar,

soll am 16. Dezember 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Metallarbeiter Max Schneider

2. dessen Ehefrau Sophie Schneider geb. Arnold, beide in Wiesenfeld-Industriehof, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 6. Juli 1970 auf 92 520,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 8. 1970

Amtsgericht

3089

84 K 31/69 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. Höchst, Band 101, Blatt 2526, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078,

lfd. Nr. 982, Gemarkung Schwanheim, Flur 46, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 126, Größe 7,37 Ar,

am 16. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Str. 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Berechtigte am 23. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Maria Konrad geb. Grün in Frankfurt/M.-Niederrad.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— DM. Auf den Inhalt des Erbbauvertrags vom 10. März 1938 wird Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 14. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3090

84 K 29/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 18, Band 6, Blatt 221 und Band 10, Blatt 381, eingetragenen Grundstücke, Blatt 221:

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 1, Flur 262, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche Liebigstraße 46 = Größe 6,80 Ar,

Flurstück 31/14, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. 46 = Größe 3,12 Ar,

Blatt 381: lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur Nr. 262, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. 48 = Größe 10,06 Ar,

am 26. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maurermeister und Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500 000,— DM (1 260 000,— DM für Flurstück 10, 850 000,— Deutsche Mark für Flurstück 11, 390 000,— Deutsche Mark für Flurstück 31/14).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 15. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3091

84 K 120/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 20, Band 43, Blatt 1574, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 645, Flurstück 121/9, Hof- und Gebäudefläche, Nesenstraße 9, Größe 6,56 Ar,

am 19. November 1970, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Hermann Datz, zu 1/4, b) dessen Ehefrau Margarete Datz, geb. Druschel, zu 1/4, c) Witwe Elisabeth Faigle, geb. Penczkowski, zu 1/2, sämtlich in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 16. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3092

84 K 111/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kelsterbach des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abteilung Höchst, Band 27, Blatt 1803, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kelsterbach, Flur Nr. 4, Flurstück 387, Hof- und Gebäudefläche, Am Hasenpfad 9, Größe 3,03 Ar,

am 23. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Str. 7—11, 4. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Anna Krehl, geb. Klein, zu 1/2, sowie auf die Genannte und Karl Walter Krehl, Gerald Kurt Krehl, Margot Schwab, geb. Krehl, Rudolf Krehl, Gertrud Renate Krehl, Wilhelm Helmut Krehl, Karl-Heinz Krehl, Peter Werner Krehl, Brigitte Grützmacher, geb. Krehl, und Johanna Waltraud Krehl, geb. am 27. 7. 1950, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 16. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3093

84 K 96/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 43, Band 35, Blatt Nr. 1297, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 4, Flurstück 309/149, Ackerland (Obstb.), Große Niederwiese, Größe 9,68 Ar,

am 2. Dezember 1970, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Müller geb. Fleck in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7994,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 17. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3094

84 K 51/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Schwanheim, Band 108, Blatt 2713 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Band 44, Blatt Nr. 1078,

lfd. Nr. 1814, 1815, Gemarkung Schwanheim, Flur 47, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Str. 291, Größe 6,98 Ar,

am 30. November 1970, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, 4. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Waldemar Horst Weber in Soest, 2. Maria Limbarth geb. Weber in Rüsselsheim, in Erbengemeinschaft. Das Erbbaurecht läuft bis 31. 12. 1980. Grundstückseigentümer ist die Stadt Frankfurt/Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 17. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3095

84 K 39/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 1, Band 149, Blatt Nr. 6780 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 67, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 2 und 2a, Größe 6,60 Ar,

am 3. Dezember 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/M., Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführer Willi Schütz in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M., 16. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3096

Beschluß

42 K 74/69: Das im Grundbuch von Wetterfeld, Band 18, Blatt 827, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 3, Größe 2,67 Ar,

soll am 3. Dezember 1970, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Brod geb. Stumpf in Wetterfeld, Untergasse 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 11 335 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 9. 1970 Amtsgericht

3097

2 K 13/70: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 2, Blatt 187, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 28, 6,02 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 138, Ackerland an der hohen Straße, Größe 21,88 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 139, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 34,88 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Erfelden, Flur 24, Flurstück 91, Ackerland, die Hochhallert, Größe 93,96 Ar,

sollen am 17. 11. 1970, 9.00 Uhr, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Gils, Schreiner, Annemarie Gils geb. Kabey, beide Stockstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 22. 9. 1970 Amtsgericht

3098

41 K 18/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kilianstädten Band 76, Blatt 2756, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12a, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 187/30, Hof- u. Gebäudefl. Fischerstr. 16, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefl., Fischerstr. 14, Größe, 3,50 Ar;

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 29/3, Hof- u. Gebäudefl. Fischerstraße, Größe, 2,50 Ar,

am 11. 11. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elfriede Plapp, geb. Schmittberger, in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Grundstücke BV Nr. 12a und 17 auf insgesamt 586 500,— DM, b) Grundstück BV Nr. 23 auf 83 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

3099

Beschluß

K 24/68: Das im Grundbuch von Görsroth, Band 12, Blatt 373, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsroth, Flur 5, Flurstück 73/2, Bauplatz im Diehlenhof, Größe 7,08 Ar,

soll am 20. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektriker Gerhard Lorenz und b) dessen Ehefrau Brigitte, geborene Zeumer, beide in Görsroth/Ts., zu je ½ Anteil.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein/Ts., 15. 9. 1970 Amtsgericht

3100

51 K 54/70: Die im Grundbuch von Mönchehof, Band 15, Blatt 459, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 3, Flurstück 15/14, Lieg.-B. 367, Hof- und Gebäudefläche, Holzgrabenweg 5, Größe 17,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mönchehof, Flur Nr. 3, Flurstück 15/15, Lieg.-B. 367, Hof- und Gebäudefläche, Holzgrabenweg 5, Größe 3,30 Ar,

sollen am 24. November 1970, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gartenbauarbeiter Egon Görtler, Kassel, b) dessen Ehefrau Ingrid Görtler, geb. Schneider, Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 9. 1970 Amtsgericht

3101

9 K 3/70: Die im Grundbuch von Niederhöchstadt/Ts., Band 39, Blatt 1338, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Niederhöchstadt/Ts.,

lfd. Nr. 34, Flur 12, Flurst. 51/25, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 12, Flurst. 52/9, Weg, Taunusstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 12, Flurst. 51/42, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 12, Flurst. 52/21, Weg, Taunusstraße, Größe 0,07 Ar,

sollen am 25. November 1970, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Jürgen Hempel, 6 Frankfurt/Main, Brühlfeld 42 zu ½.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 34 = 350,— DM, lfd. Nr. 35 = 425,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 37 = 25,— DM, lfd. Nr. 39 = 175,— DM, insgesamt = 975,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts., 10. 9. 1970 **Amgsgericht**

3102

9 K 28/70: Der Verkehrswert der am 4. November 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Ts. zur Zwangsversteigerung anstehenden Grundstücke:

A: Grundbuch Königstein/Ts., Band 30, Blatt 1106, lfd. Nr. 7, Bestandsverzeichnis (Parkstr. Nr. 6),

B: Grundbuch Königstein/Ts., Band 46, Blatt 1599, lfd. Nr. 1, 3 bis 11 Bestandsverzeichnis, eingetragen auf die Eheleute Schäfer, ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 005 000,— DM.

6240 Königstein/Ts., 16. 9. 1970 **Amtsgericht**

3103

9 K 5/70: Die im Grundbuch von Niederhöchstadt/Ts. eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Niederhöchstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurst. 52/2, Weg, Taunusstraße, Größe 1,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flur 52/6, Weg, Taunusstraße Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurst. 52/24, Weg, Taunusstraße, Größe, 0,08 Ar,

sollen am 25. November 1970, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Jürgen Hempel, 6 Frankfurt/Main, Brühlfeld 42, zu 8/14 Anteil.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1 = 787,50 DM, lfd. Nr. 2 = 43,80 Deutsche Mark, lfd. Nr. 3 = 50,— DM, insgesamt = 881,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts. **Amtsgericht**

3104

1 K 7/68: Das im Grundbuch von Höringhausen, Band 11, Blatt 449, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 3, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Violinenweg 1, Größe 14,73 Ar,

soll am 23. November 1970 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Siedlungsbaugesellschaft Martin Schneider KG in Korbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 7. 9. 1970 **Amtsgericht**

3105

1 K 25/69: Das im Grundbuch von Alraft, Band 5, Blatt 91, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 1, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, An dem Lindenberge, Haus Nr. 40, Größe 19,51 Ar,

soll am 30. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 5, — durch Zwangsvollstrekkung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1969 und 12. 8. 1970 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Arnold Dewitz, b) Ehefrau Wilma Dewitz, geb. Hargt, in Castrop-Rauxel, je zur Hälfte.

Die Verfahren 1 K 25/69 und 1 K 19/70 werden verbunden. Führend bleibt das Aktenzeichen 1 K 25/69.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3106

Beschluß

7 K 75/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 48, Blatt Nr. 2621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 3, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, Im Riedgarten 16, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. November 1970, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josefa Wehnert geb. Hinz in Hofheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 350,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 26. 8. 1970 **Amtsgericht**

3107

Beschluß

7 K 20/69: Das im Grundbuch von Camberg, Band 43, Blatt 1503, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 21, Flurstück 32, Lieg.-B. 879, Geb.-B. 361, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 11, Größe 1,23 Ar,

soll am 7. Dezember 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter F r a n z Schmitt in Camberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 8. 9. 1970 **Amtsgericht**

3108

7 K 24/69: In der Zwangsversteigerungssache K o t r o b a (Linter) ist der Versteigerungstermin am 12. Oktober 1970 a u f g e h o b e n worden.

625 Limburg, 18. 9. 1970 **Amtsgericht**

3109

K 45/68, K 2 — 5/69: Das in der Gemarkung Erbach (Odw.) im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 55, Blatt 2149: 11, 68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl. 4, Nr. 150/2, Hof- und Gebäudefl., An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts, Nr. 1, nebst Kelleranteil E 1, im Aufteilungsplan mit Nr. 1, bezeichnet,

B: Band 55, Blatt 2150: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A:, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts, Nr. 2, mit Kelleranteil E 2, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

C: Band 55, Blatt 2151: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A:, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts, Nr. 3, nebst Kelleranteil E 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

D: Band 55, Blatt 2152: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A:, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts, Nr. 4, nebst Kelleranteil E 4, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

E: Band 55, Blatt 2153: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A:, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß links, Nr. 5, nebst Kelleranteil E 5, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

— zu A—E: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 1. Dezember 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch, geb. Großkopf, Frankfurt/M.

Der Wert gem. § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt: zu A: 14 461,— DM, zu B: 14 534,— DM, zu C: 14 534,— DM, zu D: 14 461,00 DM, zu E: 13 960,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung im Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesn.

612 Michelstadt, 18. 9. 1970 **Amtsgericht**

3110

Beschluß

K 9/69: Das im Grundbuch von Rotenburg/Fulda, Blatt 2646, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg, Flur Nr. 24, Flurstück 43/1, Ackerland, Hinter den Zäunen, Größe 4,84 Ar,

soll am 13. November 1970, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinrich Thon und Frau Martha, geb. Bauer, in Rotenburg/Fulda — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung im Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 14. 9. 1970

Amtsgericht

3111

Beschluß

K 18/68: Das im Grundbuch von Rotenburg/F., Band 61, Blatt 2260, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg/F., Flur Nr. 9, Flurstück 45, Ackerland, Am Haseler Berg, Größe 62,38 Ar,

soll am 20. November 1970, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Eugen Ziegler, b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Riemenschneider, in Rotenburg a. d. Fulda — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 14. 9. 1970

Amtsgericht

3112

Beschluß

K 2/70: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 52, Blatt 2156, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 438, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 33, Größe 6,42 Ar,

soll am Montag, 23. November 1970, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Gisela-straße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sieglinde Filler geb. Haubner in Froschhausen.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt/H., 17. 9. 1970 Amtsgericht

3113

K 2/70: Am 23. November 1970, um 10.00 Uhr, sollen im Amtsgerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, die nachstehenden in der Gemarkung Sontra belegenen, im Grundbuch von Sontra eingetragenen Grundstücke durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

a) **Band 78, Blatt 2199**

lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Rechtenbachsgraben, Größe 22,23 Ar,

b) **Band 81, Blatt 2322**

lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 450, Weg, Rechtenbachsgraben, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 36, Flurstück 19/1, Steinbruch, Rechtenbachsrain, Größe 13,01 Ar,

c) **Band 83, Blatt 2401**

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 44, Ackerland, Am tiefen Graben, Größe 9,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 43, Ackerland, Am tiefen Graben, Größe 20,55 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 104/33, Ackerland und Hutung, Der Stubsberg, Größe 25,40 Ar,

Eingetragene Eigentümer sind:

zu a) und b): Landwirt und Zimmermann Ludwig Barthel in Sontra

zu c): Zimmermann Ludwig Barthel und seine Ehefrau Anneliese geb. Walter, in Sontra, Rechtebachsgraben Nr. 1 — je zu 1/2 —.

Die Grundstücke sind sämtlich in das beim Kulturamt Bad Hersfeld anhängige Flurbereinigungsverfahren Sontra einbezogen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6443 Sontra, 3. 9. 1970 Amtsgericht

3114

3 K 25/70: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 7, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 104, Größe 9,28 Ar,

soll am 26. November 1970 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arno Prüsse Ehefrau Hannelore geb. Mönnig in Launsbach.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 9. 1970 Amtsgericht

3115

Beschluß

61 K 35/69 — 61 K 2/69: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 92, Blatt 2580, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 491/1, Hof- und Gebäudefläche Delkenheimer Str. 18, Größe 1,59 Ar,

soll am 17. November 1970, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243,

I. durch Zwangsvollstreckung in dem Verfahren 61 K 35/69 und, falls dieser Termin wegfällt bzw. erfolglos bleibt,

II. zur Aufhebung der Gemeinschaft in dem Verfahren 61 K 2/69 versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I. am 2. 6. 1969, zu II. am 24. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Berta Schmidt geb. Lang zu 1/2, 2. a) — wie Ziff. 1., b) Heizungsmonteur Heinrich Erich Schmidt zu a) und b) in Erbengemeinschaft zu 1/2, alle in Wiesbaden-Bierstadt.

Der Wert des Grundstücks ist in dem Verfahren 61 K 35/69 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 14. 9. 1970 Amtsgericht

Wirtschaftswegebau*

In Betonbauweise ist unsere Spezialität. Das sollten Sie ausnutzen.
Denn der Betonweg hat die niedrigsten Unterhaltungskosten bei höchster Qualität.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich.

J. B. HOFMANN + CO BAUUNTERNEHMEN OHG
6350 Bad Nauheim • Homburger Straße 12 • Tel. (06032) 2926
Hoch-, Tief- und Straßenbau
Wirtschaftswegebau in Beton-, Schwarzdecke- und Schotterbauweise

Andere Behörden und Körperschaften

3116

Bekanntmachung des Hessischen Rundfunks

Auf Grund des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Zustimmungsgesetz des Landes Hessen vom 20. 11. 1969, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I, S. 275) wird bekanntgemacht:

1. Mit der Annahme der Rundfunkgebühren ist die Deutsche Bundespost beauftragt; als Zahlungsarten sind weiterhin zulässig:

   Barzahlung beim Einziehen durch den Postzusteller,

   Abbuchung vom Postscheck- oder Girokonto durch Einziehungsauftrag bzw. Lastschriftvordruck,

   Überweisung vom Postscheck- oder Girokonto,

   Bareinzahlung am Postschalter mit Rundfunkzahlschein.

2. Die Deutsche Bundespost ist auch damit beauftragt, die Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang (An- und Abmeldung) entgegenzunehmen.

6 Frankfurt (Main), 28. 8. 1970

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Intendant

3117

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Den

Stadtwerken Neu-Isenburg,
6078 Neu-Isenburg, Friedrichstraße 43,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neu-Isenburg

bis zum 30. Sept. 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

Darmstadt, den 11. Sept. 1970

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/05 — St

3118

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen

E. Hälbig KG, 638 Bad Homburg v. d. H., Vor dem Untertor 2,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Kronberg nach Nordwestzentrum
über Schönberg—Oberhöchstadt—Steinbach—Weißkirchen

bis zum 31. Mai 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, den 28. August 1970

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 (6)

Warum wir nur mit Omniplast-Kanalrohren planen?

Weil uns Sicherheit lieber ist!

Weil wir ruhig schlafen wollen. Weil alle guten Eigenschaften in diesen Rohren vereinigt sind: Niedriges Gewicht. Große Baulängen. Leicht zu bearbeiten mit Säge und Feile. Anschlußmöglichkeiten an andere Rohrarten. Leichte, sichere und zeitsparende Verlegung. Stabile Wandstärken, die eine Armierung der Rohrleitungen erübrigen. Glatte Rohrwandungen, dadurch hohe Durchflußleistung und geringe Verstopfungsgefahr. Zäher Werkstoff – PVC hart – hohe Abriebfestigkeit. Beständig gegen Chemikalien nach DIN 16929. Vielseitige Anwendbarkeit für die Abwassertechnik.
Gründe genug für die Planung mit Omniplast-Kanalrohren. Meinen wir. Übrigens: Unser Kanalrohrtaschenbuch liegt für Sie bereit.

Omniplast

Omniplast GmbH + Co., 6332 Ehringshausen, Postfach 49
Telefon 06443/901, Fernschreiber 04 83 881

Öffentliche Ausschreibungen

3119

Eschwege: Die Bauleistungen für Beseitigung der Gefahrenstelle an der Landesstraße Nr. 3243 zwischen Vierbach und Germerode im Einmündungsbereich der Kreisstraße Nr. 34, Kreis Eschwege, km 6,500—km 6,950, Baulänge 450 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1500 cbm Mutterboden abtragen,
2600 cbm Erdbewegung,
1200 cbm Frostschutzschicht Kies 02/60 mm (mind. 24 cm dick)
500 cbm obere Frostschutzschicht Basalt 0,2/35 mm (10 cm dick)
2500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick),
3100 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 84 kg/qm,
3500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (60 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 170 Werktage einschl. der Winterunterbrechung 1970/1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 30. 9. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 20. 10. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

344 Eschwege, 18. 9. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

3120

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 105, OD Mosbach zwischen Mosbach und Wenigumstadt (km 32.310 bis km 32.619 und km 33.022 bis km 33.682) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4000 cbm Boden lösen
2000 cbm Kiessand
2400 t bit. Tragschicht
6000 qm Asphaltfeinbinder und Asphaltfeinbeton
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 10. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 105, OD Mosbach".

Eröffnung: Mittwoch, den 14. 10. 1970, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 16. 9. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**

3121

Marburg: Die Bauleistungen für die Verlegung und den Ausbau der Landesstraße Nr. 3073 zwischen Gemünden und Halsdorf, II. Bauabschnitt, von km 2,5+0,0 bis km 4,9+95,43, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

100 000 cbm Erdbewegung
10 000 cbm Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
17 200 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluß am 5. 10. 1970.

Eröffnungstermin: 29. 10. 1970, 10 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg Lahn, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 11. 1970.

355 Marburg/Lahn, 18. 9. 1970 **Hessisches Straßenbauamt**
gez. Stute

3122

Die Stadt Immenhausen

(4500 Einwohner), 12 km nördlich Kassel, Ortsklasse A, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Stadtoberinspektor (A 10)

als leitenden Hauptverwaltungsbeamten ein.

(Fachgebiet: Personalverwaltung, Haushalts-, Rechnungs- und Steuerwesen)

Einem zielstrebigen und gewissenhaften Beamten mit guten Allgemeinkenntnissen auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung bietet sich ein interessantes Betätigungsfeld. Nach erfolgreichem Abschluß der z. Z. laufenden Verhandlungen mit Nachbargemeinden wegen Eingliederung ist Aufstiegsmöglichkeit zum Amtmann (A 11) gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an

Magistrat der Stadt
3524 Immenhausen

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG
FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969
Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis
Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 × 170 mm — Umschlag cellophaniert — Preis DM 3,—, einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei
BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5½% = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 848. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970.
Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten